

Wiener Stadt-Bibliothek.

3202

B

LEOPOLDI
DES ERSTEN
NEUE INFLECTIONS-
ORDNUNG.





Der Römischen Kayserlichen/
auch zu Hungarn vnd Böhaimb/ 2c.
Königlichen Majestätt/

LEOPOLDI

Des Ersten/2c. Erz-Hertzogens
zu Oesterreich/ etc.

Unsers Allergnädigsten Herrn/

Neue Infections-Ordnung.

Wie es ins gemein in dero Haupt- vnd Residenz-Statt Wienn/
Leopold-Statt / vnd all anderen umbliegenden Vorstätten / wie auch denen
auffer des Wienerischen Burgfrids gelegenen Orthen / als zu S. Ulrich/
Neustift / Neubau/2c. in den Infections-Sachen
zuhalten.



Gedruckt zu Wienn bey Leopold Voigt / gemeiner Statt bestellen
Buchdrucker / Im 1679. Jahr.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Large, faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Several lines of faint, illegible text in the middle section of the page.

Large, faint, mirrored text at the bottom of the page, similar to the middle section, likely bleed-through.



Wir **K** Leopold

der Erste / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn vnd Böh-

haimb / *rc.* König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober : vnd Nider / Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in Ober : vnd Nider / Lausniz / Grafe zu Habsburg / Tyrol vnd Görz / *rc.* Entbieten U. allen vnnnd jeden Geist : vnnnd

Weltlichen Obrigkeiten vnd Vnderthanen / so in Unserm Erzherzogthumb Oesterreich vnter der Enns / sonderlichen aber in Unserer Statt Wienn / Leopoldstatt / vnd all anderen vmbliegenden Vorstätten / wie auch denen aussere des Wiennerschen Burggrafs gelegen Orthen / als zu S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / seß : vnd wonhafft seynd / auch sonst männiglich / die sich allda befinden / Unser Gnad vnd alles Guts. Geben Euch dabey gnädigst zuvernehmen ;

Nach deme auß gerechtem Zorn Gottes / vmb der leyder im schwung gehenden Sünd vnd Laster willen / die erschrockliche Seuch der Infection , öffters in disem Land sich erzeigt ; Wir aber auß sonderbar ; gnädigst tragenden Väterlichen Vorsorg / solche durch allerhand gute Ansteltungen zuverhüten vnd abzuwenden bedacht seynd ; Als haben Wir die hievor noch Anno 1551. 62. 85. 1617. 1630. vnd 1656. publicirte Infections-Ordnungen / vnd andere

dere in diser Sachen nach vnd nach außgangene Patenten/
 Ruesff / vnd Decreten / widerumben ersehen : vnd berath/
 schlagen : nach Gelegeheit jeziger Läuuff : vnd Zeiten folgen/
 dermassen verbessern : vnd selbe in drey Theil abgetheilte/
 zu männigliches Nachrichtung in Druck außgehen lassen ;
 Nemlichen für das Erste / wie die Contagion sovil mit ver/
 leyhung Göttlicher Gnaden immer möglich / zuverhüten ;
 Anderten / da dieselbige sich erzeigen solte / (dafür vns GOT
 gnädiglich behüten wolle /) was alsdann zu deren Abwen/
 dung vorzukehren ; Drittens / nach dem solche widerum/
 ben auffgehört / was gestalten man sich mit Eröffnung der
 inficirten Häuser vnd säuberung sowol derselben / als deren
 darinnen vorhandenen Mobilien zuverhalten habe. Wel/
 ches dann mit allein auff die Statt Wienn / Leopold / Statt/
 vnd deren Vorstädt / sondern auch auff die / außser des Burg/
 frids gelegene Perther / S. Ulrich / Neußstift vnd Neußbau
 verstanden seyn solle.

Erster Theil.

Von Verhütung der Contagion.

Derweil kein Zweifel / daß die leyndige
 Seuch der Pest / sowol als andere Plagen
 vnd Straffen / daher kommen / vnd erfolgen/
 daß sich die Menschen von GOT abwen/
 den / in Sünd vnd Laster leben / auch we/
 der durch Gottes Wort / vnd Wahrnun/
 gen / noch der Obigkeit Verbott darvon abstehen : So wollen
 Wir ersilich / nicht allein von Kayserlich : vnd Lands / Fürstlicher
 Macht wegen / männigliches alles Ernsts befohlen vnd einge/
 bunden / sondern auch gnädigist / vnd Bätterlichen dahin ver/
 mahnet haben / daß ein jeder von seinem sündigen Leben ablas/
 se / auch sich vor denen leynder überhand genommenen Lastern
 hüte / zu GOT dem Allmächtigen befehre / vnd Ihne neben
 rechter

Abstehung
 von Sün/
 den / vnd
 besserung
 des Lebens.

rechter Buß demütig umb Verzeihung der bißhero begangenen Sünd / mit Besserung deß noch bevorstehenden Lebens / auch umb Milderung seines gerechten Zorns/Abwendung der Pest/ vnd Nachlassung dergleichen wolverdienten Straff / inständig anruffe vnd bitte / insonderheit ein jeder Hausvatter bey seinen Kindern / Gesind/ vnd Inwohnern gewißlichen darob/ vnd daran seye / daß sie sich aller Gottslästerung / Unzucht / vnd übermäßigen Essens / Trinckens / vnd anderer Untugendten vnd Laster gänzlich enthalten / ein Gottseliges Leben führen / auch sonst ein jeder wann die Bett-Glocken (als im Sommer frühe umb halber Siben/ Winterszeit aber umb Siben Uhr) geleutet wird / zu Haus / vnd auff den Gassen / umb abwendung deren Göttlichen über vns verhengenden Straffen fleißig betten ; hierzu die Eltern / vnd Haus-Vätern selbstn ihren Kindern / vnd Gesind ein gutes Exempl geben ; Bevorab die Prediger vnd Seelsorger an Son : vnd Feyer-Tagen das Volck zur Buß/ vnd Annehmung eines Gottseligen Leben vnd Wandels / treulich vnd fleißig vermahnen / vnd anhalten / auch nach der Predig oder Gottsdienst gewisse Gebett öffentlich verrichten.

Von Gotts
lästern/Un-
zucht / vnd
übermäßi-
gen Essen
vnd Trin-
cken sich zu
enthalten.

Wann die
Bettglocken
geleutet
wird / zu
Haus vnd
auff der
Gassen zu
betten.

Anderten / damit die Predigen oder Gottsdienst umb sovil weniger versaumbt werden ; So befehlen Wir hiemit noch mahlen ernstlich / daß sowol in : als auffer der Statt kein einiger Wein / Mõth / Bier-Keller / noch andere Trinckstüben / oder Platz in denen Wirthshäusern / Gart-Kucheln / auch bey denen Hartschieren / Trabanten / Jägern / Stattquardi-Soldaten/ oder derley ohne das verbottenen Winckl-Wirthen/an was End vnd Orthen es immer seyn möchte/an Son : vnd Feyer-Tagen/ vor Neun Uhr Vormittag geöffnet/zü Nachts aber/Sommers-zeit über Neun : im Winter aber über Acht Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders Tranck außgeben werde ; Was aber die Reisende / Krancke/ vnd andere dergleichen Persohnen seynd / so Schwachheit / vnd sonst Ehehaffter Ur-sachen halber eines dergleichen Trancks bedürfftig / denen mag man die Nothurfft erfolgen lassen.

In Son :
vnd Feyer-
Tagen/ vor
9. Uhr ket-
ne Keller
oder Trinck-
stüben zu-
eröffnen.

Im Soma-
mer vmb 9.
vnd Wint-
ter vmb 8.
Uhr diesel-
ben wider
zusperrn.

Volltrin-
cken / vnd
Schweinen
Fleisch zu
vermeiden.

Drittens / weilen durch das Volltrincken / vnd anders un-
mäßiges Leben / auch durch Essen des frischen Schweinen Flei-
sches / sonderlich zur Sommers-Zeit die Natur des Menschen
geschwächt / vnd dessen Leib zur Ungesundheit / daß er desto eben-
der das Pest-Gift fangen thut / bequem gemacht wird ; Als
befehlen Wir ernstlich / daß ein jeder zu seiner selbst eignen Wol-
fahrt vnd Lebensfristung sich hiervon enthalten / vnd ein ordent-
lich mäßiges Leben führen solle.

Faul / vn-
zeitig / vnd
wurmsti-
chig Obst/
Cucumern/
vñ Schwa-
men / abzu-
schaffen.

Vierdtens / vmb willen auch das faul / vnzeitig vnd wurm-
stichig Obst / sehr schädlich / vnd säulung in dem Menschen ver-
ursachet / nicht weniger das gemeine Obst / als Kerschen / Spen-
ling / Marrellen / Pluser / Pfersing / Zwespen / vnd dergleichen
gefährlich seynd : So solle nicht allein in : sondern auch vor der
Statt kein faul / vnzeitig / wurmstichig Obst / Cucumern vnd
Schwamen failgehalten / sondern wo dergleichen gefunden
wurde / von denen von Wienn in der Statt / in denen Vorstät-
ten aber von denen Richtern / auch aller Orthen durch den Ruz-
mormeister alsbalden weckgenommen / vnd in die Donau ge-
worfen / benebens diejenige / welche solches wider dieses Ver-
bott fail haben / würcklich gestrafft / das andere obbenannte
gemeine Obst aber allein vor der Statt / nahent bey der Donau
fail gehabt vnd verkaufft ; In dem übrigen / mag der gewöhn-
liche Marckt / von allerley Victualien in der Statt auff dem
Graben / an dem Hof / vnd andern weiten Plätzen mit guter
Ordnung / welche R. Burgermeister vnd Rath allhie zu ma-
chen haben / gehalten werden.

Das übrige
Obst aber
vor der
Statt bey
der Donau
fail zuha-
ben.

Kein unge-
sund Viech
zuschlach-
ten / vnd
das Fleisch
nicht war-
mer außzu-
hacken.

Fünfftens / sollen die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten
bey S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / die vnter ihren Juris-
dictionen sich befindende Fleischhacker alles Ernsts / vnd bey
würcklicher Bestraffung dahin halten / vnd darob seyn / daß sie
kein vngesundes Viech schlachten / weniger solches Fleisch ver-
kauffen / wie auch das gesund geschlachte Fleisch nit gleich war-
mer außschrotten / sondern vorhero wol erkalten lassen.

Sechstens / nach deme die Erfahrenheit mit sich bringt /
daß die Sauberkeit ein sonderbar nützlich vnd nothwendiges
Mittel

Mittel ist / sowohl die einreißung der Infection zuverhüten / als auch dieselbe widerumben abzuwenden : Herentgegen die Unsauberkeit solches Ubel verursacht / vnd erhaltet. So ist Unser ernstlicher Befelch / daß Erstens kein Blut / Eingeweid / Köpff vnd Beiner / von dem abgetödtten Viech / noch auch Krautblätter / Krebs / Schnecken / Aiherschalen / oder anderer Unflat auff denen Gassen oder Plätzen außgegossen : Ingleichen keine todte Hund / Katzen / oder Geflügel auff die Gassen geworffen / sondern ein vnd anders vor die Statt hinaus getragen : Widrigen falls / solle nicht allein derjenige Diensthott / welcher sich dergleichen auff die Gassen zuschütten vnterstehet / vnder schon an das Creuz gespant / sondern auch dessen Herz oder Frau / sie seyen gleich vnter was Instanz sie wollen / vmb daß sie denselben nicht mit genugsamben Ernst dergleichen zu vnterlassen / angehalten / wann es schon sonst ohne ihren Befelch / oder Wissen beschehen wäre / vmb Zwölff Reichsthaler vnnachlässlich gestrafft / vnd solches Gelt zur Cassa Sanitatis erlegt werden. Zum Andern / die Kräutler vnd andere / welche saueres Kraut vnd Ruben in denen Kellern haben / sollen solches rein halten / vnd Woehentlich fleißig säubern / vnd das darvon abgeschöpffte stinckende Wasser / an abseitige Orth bringen lassen / dasselbe auch zu Sommers : vnd Infections-Zeiten / wie das hieoben benennete gemeine Obst nicht innen : sondern außserhalb der Statt verkauffen. Zum Dritten / gleichfals die Häringer / vnd andere / welche gedörrt vnd gesalzene Fisch fail haben / solche ihre Wahren öftters mit reinem Wasser erfrischen / vnd das gesalzene stinckende Wasser in der Statt nicht außgießen / sondern hinaus tragen lassen. Zum Vierdten / auch die Käpffstecher mit denen Käsen dergestalt sauber vmbgehen / auff daß / weder in Häusern / noch auff denen Gassen einiger übler Geruch verursacht werde. Zum Fünfften / nicht weniger solle man die Möhrungen in denen Häusern / vnd auff denen Gassen sauber halten / fleißig bedecken / zu gewissen Zeiten raumen / vnd dieselbe / wie auch die Rinnen vor denen Thüren täglich zweymal / als Morgens vnd Abends / mit reinem Wasser außfrischen /

Kein Unsauberkeit vom Blut / Eingeweid / Aiherschaler / Krautblätter / etc. auff Gassen zuschütten.

Dergleiche kein todte Hund / Katzen / oder Geflügel.

Saueres Kraut vnd Ruben fleißig säubern / vnd das abgeschöpffte Wasser an abseitige Orth zu tragen.

Saurkraut vnd Ruben vor der Statt zu verkauffen.

Gedörrt vnd gesalzene Fisch öftters zu erfrische / vñ das stinckende Wasser vor die Statt hinaus zu tragen.

Käpffstecher sollen mit denen Käsen keinen Gestanck verursachē.

Möhrungen sauber zuhalten / vñ die Rinnen täglich zweymal mit Wasser zu frische.

vor den Häusern
Schnee vñ
Eis auffzu-
hacke/ auch
wochent-
lich ein : o-
der 2. mal
zusamb zu-
kehren.

vnd säubern. Zum Sechsten / ein jedwederer Hauswirth/
sambt denen Inleuthen / durch die Dienstbotten Winters : vnd
Frühlings-Zeit vor denen Häusern mit auffhack : vnd wegbrin-
gung des Schnees / Eys vnd Roths / die gehörige Sauberkeit
pflegen / solches auff gewisse Häuffeln / doch daß es dem Fahrt-
Beege keine Hinderung mache/ zusammen werffen / auch welcher
die Mittel hat/ gar für die Stadt-Thör hinaus führen : vnd son-
sten Wochentlich ein : oder zweymal / ein jeder vor seinem Haus
zusammen kehren lassen / damit die / von denen von Wienn be-
stellte Fuhrleuth an außführung des Kehrmists vnd Roths nit
gesaubt werden ; Inmassen dann Burgermeister vnd Rath

Die Gru-
ben vñnd
Sumpff in
den Gassen
aufzupfla-
stern/oder
zuverschüt-
ten.

Heimlich-
keiten nicht
überlauffe :
sondern
zeitlich im
Winter
räumen zu-
lassen.

Keine
Schwein
in der Stadt
zuhalten.

Wo Hün-
ner / Fau-
ben gehal-
ten werde/
die Orth
fleißig zu-
hüten.

allhier im Befelch haben / die Sumpff vñnd Gruben in denen
Gassen / in der Stadt vnd Vorstätten / darinnen sich allerley
Unsauberkeit samlet / ohne Verzug aufspflastern / oder mit
Schütt aufffüllen zulassen : Auch bey ihrem Statt Unter-Cam-
merer ernstlich darob zusehn / daß die Fuhrleuth / welche sie zu
Ausführung der Unsauberkeit halten / täglich die gewöhnliche
Ausgüß/vnd Mührungen / wie auch das Pflaster / vnd durch-
gehent die Gassen / sovil möglich / säubern. Zum Sibendten/
sollen die Haus-Herrn vnd Inwohner der Häuser achtung ge-
ben / damit die Heimlichkeiten nicht überlauffen / vnd also die-
selben zeitlich / vnd zwar im Winter raumen / zu Sommers-Zeit
aber / solche ohne Vorwissen vnd Berwilligung des Burger-
meisters/ auch ohne grosse Nothwendigkeit nicht eröffnen. Zum
Achten / vnd weilien die Schwein in der Stadt grossen Gestanck
verursachen ; Also gebieten Wir hiemit / bey ernstlicher Straff/
daß niemand/ wer der auch sene/ einige Schwein in der Stadt hal-
te / auffer deren/ so von Altershero ihre Mayrhöf in der Stadt
gehabt / vnd noch haben / welche aber dahin mit allem Fleiß zu-
sehen / damit der Unrath vnd Gestanck bey denen anreimenden
Häusern möglichst verhütet werde ; So bald sich aber einige
Infection vermercken läst / sollen sie auch von disem Orth auß
der Stadt gebracht werden. Zum Neundten / wie dann auch
diejenige / welche Hünner/ Tauben / vnd anders Geflügelwerck
in der Stadt haben/ solche Orth/ darinnen sie auffbehalten wer-
den/

den / zu verhütung des Gestanck's jederzeit säubern / vnd büßen lassen sollen. Zum Zehenden / bey failhabung der Krebsen / ist fleißige Obsit zuhalten / daß die todten Krebsen nicht gleich auff die Erden/vnd Strassen gelegt / sondern zusamben auff einen Hauffen geworffen / von dannen aber alsobalden in die Donau getragen werden. Zum Viltfften/sollen die Weißgärber/Kirschner/Kriemer/Sattler/Taschner/Lederer / Schuester / vnd andere / so mit Lederschmieren vnd Arbeiten umbgehen / ihre Haut vnd Fell nicht in der Statt paizen / sondern solche Arbeit vor der Statt / vnd sovil möglich / an dem Wasser verrichten / die Haut vnd Fell auch vor der Statt / vnd an dergleichen Orthen auffhencken vnd trüeknen lassen / damit die Nachbarschaft dar durch keinen üblen Gestanck leyde : Ingleichen wird auch Zwölffstens / denen Handelsleuthen / Fleischhackern / vnd andern verbotten/einige vngearbeitete Ochsenhaut/oder andere Fell/grün/oder durre / weder jetzt noch hinfüro in der Statt zuhalten/oder zum trüeknen auffzuhencken / sondern es sollen solche vor der Statt an lüfftigen Orthern / allermassen den Weißgärbern/vnd andern hieoben anbefohlen worden / getrüeknet/ vnd vnterbracht werden. Zum Dreyzehenden / wollen Wir auch in denen Häusern/vnd bey den Schöpff : oder Röhr-Brunnen/ alle Todten:oder andere vnsaubere Wäschē bey hoher Straff verbotten haben. Zum Bierzehenden / solle man zur Lesens-Zeit die Ehröster weder in denen Häusern / noch auff denen Gassen niderschütten / sondern gleich von der Preß auff den Wagen tragen / oder wann solches nicht seyn kan / dieselbige wenigist alle Tag zeitlich hinaus für die Statt bringen lassen.

Nicht weniger sollen die in den Vorstätten / als Leopoldstätt / S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau wohnende gleichermassen aller Sauberkeit sich befließen / von vnreinen Außgüß : vnd Außschüttung hüten / auff die Hauptstrassen vnd Gassen kein Blut / Eingeweid : noch von andern obbenannten Unflat das geringste außgießen / sondern solches an andere abgelegene Ort tragen / allwo dardurch kein Gefahr entstehen kan / wie dann der Dienstabott / welcher sich dergleichen Unflat auff die Gassen

Todte
Krebsen als
sobalden in
die Donau
zutragen.

Weißgär
ber / Kirsch
ner / Krie
mer / Leder
er / e. sollen
Haut vnd
Fell nit in
der Statt
paize/ auch
dieselbe vor
der Statt
auffhencke.

Desglei
chen sollen
Handels
leuth vnd
Fleischha
cker kein
vngearbei
tete Och
senhaut vor
andere Fell
in der Statt
auffhencke.

Bei den
Brunnen
kein Tod
ten : oder
andere vns
saubere
Wäsch zu
waschen.

Ehröster
weder in
Häusern/
noch auff
Gassen ni
derschütta
ten.

In Vora
stätten Leo
poldstätt /
S. Ulrich/
Neustift/
vnd Neub
bau / soll
ebenmäßi
ge Saubere
keit gehalten
werden.

§

zuschüt

Kein tod-
tes Viech/
oder auch
franc: oder
todte Men-
schen / auff
die Gassen
zulegen.

zuschütten vnter stehen wurde / an das Creuz gespannet / dessen Herz vnd Frau aber / vmb Drey Reichsthaler gestrafft / vnd solche Straff dem Lazaret zum besten / in die Cassa Sanitatis erlegt werden ; Sonderlich aber / solle man kein todtes Viech / oder auch franc: oder todte Persohnen / weder auff die Haupt: noch andere Gassen legen / noch jemand's dergleichen vor seinem Haus ligen lassen / sondern wann etwas vorhanden wäre / solches dem Richter jedes Orths : Wann aber derselbe sein Ambt nicht alsobald verrichten wolte / deß Richters Obrigkeit zu als baldiger fürkehrung der Nothdurfft anzeigen / vnd es keines wegs anstehen lassen ; Da aber ein oder der andere solches nicht thäte / hat die Obrigkeit sowol gegen demselben / als auch die saumselige Richter der Beschaffenheit nach / die Bestrafung fürzunehmen.

Obver-
standene
Saubereit
soll auch in
Häusern
vnd Höfen
gepflogen
werden.

Alle
schändliche
Ausgüß zu
vermeiden/
vnd den
Unflat vnd
Rehrmist
vor die
Stadt hin-
aus zutra-
gen.

In den
Häusern
den Mist
vnd Gail
zeitlich hin-
weg zu
bringen.

Sibendens / neben oberstandener haltung der Sauberkeit auff denen Gassen vnd Strassen / solle auch ein jeder / was Stands oder Jurisdiction er sene / sich deren in den Häusern vnd Höfen / bey vnnachlässlicher Straff befleissen / alle schändliche Ausgüß gänzlich vermenden vnd abstellen / nicht allein die Zimmer selbst / sondern auch die Vor-Häuser / Stiegen / Böden / Kucheln / vnd Stallungen / bevorab die Heimblichkeiten sauber halten / waschen / vnd zum öfftern außkehren ; Die in der Stadt wohnende / den Unflat vnd Rehrmist in Butten / vnd Schubkarren zusammen schütten / vnd so dann täglich auß der Stadt tragen / vnd in denen Winckeln nicht übereinander erwar-men lassen : Oder aber ein jeder bey seinem Dienstbotten verfügen / daß / wann das Roth / durch deren von Wienn Bestellte / von denen Gassen außgeführt wird / sie alsdann denenselben Fuhrleuten zuruffen / vnd dise Unsauberkeit oder Unflat auff deren Wagen auffschütten / derowegen die von Wienn bey denen Fuhrleuten zuverordnen haben / daß sie auff der Leuth Begehren stillhalten / derley Unflat auffladen / vnd nicht erligen lassen. Ein jeder Haus-Herr solle auch darob seyn / daß der Mist vnd Gail in seinem Haus zeitlich hinweg gebracht werde ; Und ist denen von Wienn hiemit nochmals anbefohlen / über solche

Sau-

Infections-Ordnung.

9

Sauberkeit auff denen Gassen / vnd in denen Häusern ernstlich zuhalten / bestwegen in allen Gassen zween oder mehr Commis-
sarios zuverordnen / welche nicht allein auff denen Gassen vnd Plätzen auff dises alles eine fleissige Obsicht haben / sondern auch allenthalben in denen Häusern wenigist von Bierzehen zu Bierzehen Tagen visitiren / vnd da sie eine Unsauberkeit an einem oder andern Orth / vor: oder in denen Häusern verspüren / solches ihnen von Wienn anzeigen / darauff sie so daß die Straff gegen die Ubertretende fürzunehmen / wann aber dieselben andern hohen Instanzen vnterworffen wären / deren Namen Unserer M. De. Regierung anzuzeigen haben: vnd ist hiebey Unser ganz ernstlich vnd gemessener Befelch / daß sich einiger / er gehöre vnter was Jurisdiction er wolle / deren von Wienn deputirten Commissarien in diser ihrer Verrichtung vnd Visitation keines wegs widerseze / noch einige Irr: oder Hinderung mache: Da aber die Commissarij selbst in ihrem Umbt nachlässig / oder vnfleissig wären / sollen alsdann die von Wienn dieselbe darumben gestalten Sachen nach / wol empfindlich abstraffen.

Unserm Kayserlichen Statt-Gericht würdet auch hiemit auffgelegt / den Freymann dahin zuhalten / daß er seine Knecht täglich / nicht allein die Hauptgassen vnd Platz in der Statt / sondern auch die Weeg vmb die Statt / bevorab die kleinen abgelegenen Gäßl / in der Statt / dahin sie sonst nit pflegen zukommen / durchgehen vnd visitiren / auch wo sie ein todtes Viech / es seyen Hund / Katzen / Geflügel / oder andere Thier finden / solches alsbalden wegbringen / vnd die Gassen säubern lassen: Da aber der Scharff-Richter vnd seine Knecht nachlässig wären / vnd ohne Bezahlung dergleichen Viech von der Gassen / oder auch auß den Vor-Sätten nicht wegbringen wolten / solle das Statt-Gericht wider dieselbe die gebührende Straff vornehmen; neben auch dem Scharff-Richter nicht gestatten / daß er auß dem vmbgestandenen Viech einiges Inplet ziehen oder schmelzen / noch die Haut in die Statt bringen / trüchnen oder auffhengen / sondern das Viech begraben lasse.

In allen Gasse-Commissarij zu verordnen die auff Sauberkeit achtung geben / vnd von 14. zu 14. Tagen in Häusern visitiren.

Dem Freymann zu verhalten / das todte Viech von den Gassen alsobald hinweg zu bringen.

Freymann solle auß dem todten Viech kein Inplet schmelzen / noch die Haut in der Statt auffhengen vnd trüchnen.

Kein un-
würdiger
Bettler zu
gedulden/
vnd zu dem
End die Vi-
sitation,
Quatem-
berlich für-
zunehmen.

Soll kein
Bettler ü-
ber Nacht
in der Statt
bleiben.

Deßglei-
che kein an-
der Herrn:
oder dienst-
los vnnu-
tzes Gefind.

Achtens / dieweilm auch durch das häufige/ alt : vnd junge Bettelgesind/ so gemeiniglich allenthalben in : vnd vor der Statt umblauffet / sich vn sauber haltet vnd vnordentlich lebet / die her- ein vnd fortbringung der lendigen Seuch höchlich zubeforgen ; Als sollen Erstens die von Wienn ob denen hievor zu mehrmalen/ vnd erst jüngstlich von neuem außgangenē General-Manda- ten / publicirten Ruffen / vnd andern der Bettler halber an sie ergangenen Verordnungen / vnd darinnen anbedroheten Be- straffungen / vermittelst des Rumormeisters / vnd anderer Assi- stenz vnd Hülff / alles Ernsts vnd Fleisses halten vnd darob seyn / damit kein einig vnwürdiger Bettler / in : oder außserhalb der Statt in suchung des Allmosens geduldet werde ; Derowe- gen sie dann hinsüro die Visitation Quatemberlich verrichten sollen. Andertens / wollen Wir alles Ernsts hiemit nochma- len verboten haben / daß hinsüro einiger Bettler / dessen Weib oder Kind / wann sie schon Statt-Zeichen hetten / vnd ihnen son- sten in der Statt zubettlen verstattet wurde / über Nacht in der Statt verbleiben ; Derowegen sie dann in denen Häusern vnd Wohnungen / Hof : oder Soldaten-Quartiern / noch auch auff denen Pasteyen / oder einig andern Orth beherberget / oder auff- gehalten / noch denenselben vmb : oder ohne Zins / Zimmer/ Wohnungen / Ligerstatt / oder sonst einig Unterschlaiff in der Statt über Nacht gegeben ; Widrigen falls die Ubertreter / so- vil die Bettler anbetrifft / nach gestalt der Sachen am Leib / die Pluffenthalt : vnd Beherberger aber / am Gut vnnachlässlich sol- len gestrafft werden / zu dem End dann die von Wienn an denen Orthen / wo ein Verdacht ist / daß Bettler auffgehalten wer- den / öffters inquiriren lassen / vnd die anbefohlene Abstel- lung entweder selbst alsbalden fürnehmen / oder wann ein Hindernuß vorhanden wäre / alsdann es Unserer R. De. Re- gierung anzeigen sollen : Und ist dises nicht nur auff die Bett- ler / sondern auff alles vnd jedes Herrn dienstloses / müßig : vnnu- tzes / leichtfertig / vnd verdächtiges / auch bandisirtes Gefind von Mann : vnd Weibs-Persohnen / welche nicht ehrliche Dienst / Gewerh / vnd Handthierungen / oder sonst ihres all- hier

hier feins genugsame Ursach haben ; Nicht weniger auff die abgeschaffte Nachtsinger / oder Bettelbuben zuverstehen / dergleichen Persohnen nicht allein in : oder vor der Statt nicht auffbehalten / oder beherberget / sondern auch sonsten keines wegs solten geduldet werden.

Neundtens / demnach auch dise leyndige Seuch entweder wegen gar keiner / oder doch nicht allerdings fleissiger Bestellung vnd Obsicht / vilmals von einem Land in das ander / vnd solgends gar anhero gebracht würdet ; So befehlen Wir hiemit gnädigst allen Geist : vnd Weltlichen Obrigkeiten / Stätt vnd Märckten / wie auch allen an denen Lands-Gränizen sich befindenden Mauth : vnd Ambt-Leuthen / daß sie jederzeit / sonderlich wann in denen benachtbarten Königreich vnd Landen sich ein Pest erzeiget / sondere fleissige Obsicht auff die Zueraisende haben / vnd Erstlich alle Orth sovil ihnen wissent / oder sie erfahren können / wo sich die Contagion vermercken läst / auff absonderliche Tafeln bey denen Thoren / Schrancken / oder andern gelegenen sichtbaren Orthen anschlagen vnd bandisiren / die frembd Ankommende / durch gewisse hierzu bestellte Persohnen / fleissig examiniren / von verdächtigen Orthen niemand durchpassiren / sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam , oder Quarentenam (welche sie ausser denen Oesterreichischen Gränizen machen sollen) weisen lassen / vnd keinen Menschen von welchem die Vermuetung ist / daß er von einem Inficirten oder verdächtigen Orth herkomme / ehender durchzukommen verstaten / bis er glaubwürdige Urkund vorbringet / daß er ermelte Contumaciam völlig außgestanden / oder durch eine ordentliche Fede vnd schriftliche Zeugnuß darthun / daß er von keinem gefährlichen Orth herkomme / in Ermanglung aber der Fede , einen Körperlichen Ahd ablege / daß / sovil ihm wissent / er / vnd alle bey sich habende Sachen / von gesunden Orthen kommen / vnd inner denen nechsten Bierzig Tagen in keinem inficirten Orth eingekehret / oder sich eine Zeitlang auffgehalten habe. Ander-

Die frembden Ort h/ wo sich die Contagion mercke laßt/ auff Tafeln bey denen Thoren anzuschlagen. Die frembd Ankommende fleissig zu examiniren/ vñ von verdächtigen Orthen nicht zu passiren.

Obrigkeit vnd Ambtleuth sollen contagiose Orther/der Regierung anzeigen.

Bei der
Post auff
Curier /
Brieff / vnd
ankommende
Leuth gute
Sacht zu
geben.

sie von einem oder andern Orth / allwo sich die Contagion er-
zeiget / gewisse Nachricht bekommen / solche Orth Unserer
N. De. Regierung anzeigen / welche so dann nicht vnterlassen
würdet / die Verordnung zuthun / daß selbige Orth zu jeder-
mans Nachricht : angeschlagen / vnd bandisirt werden. Wie
dann auch drittens / bey der Post die Verordnung beschehen/
daß auff die Curier vnd Brieff / wie auch auff die mit der Post
kommende Leuth / gute Achtung gegeben / vnd die gehörige
Mittel / zu Abwendung der Gefahr gebraucht werden : Es
sollen sich aber die Curier / oder andere so auff der Post reitten/
nicht vnterstehen von inficirten / oder verdächtigen Orthen / vnd
sonderlich dergleichen Häusern hieher zukommen / oder auff dem
Weeg in solchen Häusern einzufehren ; derowegen dann / vnd
damit man diß Orths desto mehr versichert seye / haben sowol
die Curier / als andere mit der Post reisende Persohnen / sich vor-
hero mit ordentlichen Feden , damit sie dieselbe auff Begehren
vorzeigen können / zuversehen.

Soll keiner
von fremb-
den Orten/
wo die Pest
ist / hiesiger
Stadt zu-
raisen.

Zehendstens / da aber in disem Land selbst die Infection
einreissen wurde / soll sich keiner / wer der auch seye / vnterstehen/
auß einer Statt / Marckt / Flecken / Dorff / oder Orth wo die
leidige Seuch sich erzeiget / oder ein Verdacht der Pest verhan-
den ist / der allhiesigen Statt zuraisen / noch auch in die Vorstädt
oder nechst angelegene Derther zukommen : Wie dann der Bur-
germeister allhie im Befelch hat / die jenigen / so wider dises Ver-
hoff von bandisirten / oder sonsten von inficirten / oder verdäch-
tigen Orthen hieher kommen / nicht allein für ihre Persohn / son-
dern auch ihre Ross vnd Wägen auffzuhaltten / vnd nach gestalt
der Sachen / mit der Bestraffung gegen ihnen zuverfahren.

Wo ein
frembde
Person von
inficirten
Orten erse-
he wird / sol
solche dem
Burgermei-
ster ange-
zeigt wer-
den.

Wann nun jemand dergleichen von inficirten / oder verdächti-
gen Orthen hieher kommende Persohn sibet / oder davon ver-
nimbt / so ist derselbe schuldig solche bey hoher Straff dem Bur-
germeister anzuzeigen / in Bedenckung / daß / wann er diß Orths
etwas verschweiget / er dardurch vil andere Persohnen / vnd
auch sich selbst mit in Gefahr bringet / herentgegen solle ein
solcher Anzeiger nicht allein nit offenbahret / sondern ihm in
denen

denen Fällen / wo ein Belt-Straff einkombt / ein Antheil darvon erfolgt werden : Ein jeder aber / der von einem gesunden Orth sich anhero begibt / solle sich mit glaubwürdiger schriftlicher Zeugnuß von desselben Orts Obrigkeit / daß er nicht allein auß keinem inficirten Haus kombt / sondern auch daß derselbe Orth ganz gesund / vnd uninficirt sene / versehen / damit er dieselbe allhier fürzeigen könne / inmassen dann nach gestalt der Sachen / vnd Beschaffenheit der Zeit / zur Rechtfertigung der hierzu Reisenden / nicht allein bey denen Statt-Thören allhier gewisse Bestellung gemacht / sondern auch vor der Statt überall Schrancken auffgerichtet / zu denenselben eigene Wachter gestellt / vnd ohne dergleichen Fede niemand / weder für seine Persohn selbstn herein passirt, noch auch dessen bey sich habende Sachen / Ross vnd Wagen durchgelassen werden sollen.

Der von gesunden Orten her kombt / soll sich mit Atestation versehen.

Anderter Theil.

Was zur Zeit der bereits angefangenen Infection für Vorsehung vnd Anstalten zumachen.

Wann aber Gott der Allmächtige die allhiefige Statt / Leopold-Statt / deren Vor-Stätt / oder die nechst des Burg-Frids gelegene Derther / S. Ulrich / Neustift vnd Neubau / mit der Straff der Pestilenz heimbsuchet / (die Er jederzeit gnädigist abwenden wolle) ist am Ersten zubeobachten / daß die inficirte Persohnen / an der Seelen nicht Trostloß gelassen / sondern mit denen heiligen Sacramenten fleissig versehen werden ; Derwegen der Bischoff allhier / als Ordinarius , auß sonderbahren Geistlichen Enfer vnd Vorsorg / Ihme würdet angelegen seyn lassen / sowol von denen auff der Thur / als auch auß denen Religiosis vnd Ordens-Persohnen in : vnd vor der Statt / also balden gewisse Priester zu exponiren / vnd denenselben curam

Die Inficirte mit den heiligē Sacramenten zu versehen.

Gewisse Priester für Inficirte zu exponiren.

animarum zugeben / die an besondern Orthen wohnen / vnd denen Krancken mit Geistlichen Trost / vnd raichung der heiligen Sacramenten auff jedweders Erfordern / vnwaigerlich beybringen.

Ingleichen vor diejenigen welche contumaciam machen müssen.

Nicht weniger werden auch für die jenigen / so an denen darzu verordneten Orthen contumaciam machen müssen / vnd in keine Kirchen kommen dörfen / absonderliche Priester / welche denenselben die heiligen Sacramenta administriren / vnd wenigst alle Son : vnd Feyertag die heilige Mess / vnd das Evangelium lesen / sie auch zur Busfertigkeit vermahnen / gehalten / vnd hierzu die gehörige Paramenta von denen von Wienn verschafft werden.

Das Lazareth mit Geistlichen / Arzten / Bacteren / vnd andern notwendigen Persohnen zu versehen.

Anderten / sollen die von Wienn vor allen Dingen verordnen / damit das Lazareth mit einem guten Geistlichen / erfahrenen Arzt / Bacter / oder Siechenmeister / vnd andern nothwendigen Persohnen zeitlich versehen / auch dasselbe mit Stuben vnd Sämmern dergestalt zugerichtet sey / auff daß die francken Persohnen / ihren zimblichen geraumen Platz haben / vnd sonderlich diejenige / welche zuhailen / vnd gesund zuwerden anfangen / von denen Kränckesten separirt, vnd in andere saubere Gemächer gethan werden können ; Und haben sie von Wienn bey dem Bacter allda mit Ernst darob zusenn / daß den Krancken mit Essen / Trincken / Ligerstatt / Arzneyen / embsiger Aufräumung / Säuber : vnd Besprengung der Zimmer / vnd andern nottürfftigen Handreichung zum besten / sovil möglich seyn kan / außgewartet / vnd also zu keiner Zeit einiger Mangel / dessen / was ihnen zu Seel vnd Leib nutzlich ist / befunden werde ;

Wie auch Stube vnd Sämmern / vor die Inficirten zuzurichten.

Dieselben mit Essen / Trincken / Ligerstatt / ic. nothwendig zu versehen.

Die Victualien so hinauß geschickt / sollen an ein gewisses Orth gebracht : vnd dasselbe vom Siechenmeister auff sichere weis abgeholt werden.

Die Victualien vnd anders / so man entweder auß dem Burger Spital / oder von andern Orthen / hinauß schicket / sollen an ein gewisses / auß der Statt gelegenes Orth / gebracht werden / von dannen der Siechenmeister sie / durch die ihme zugeordnete Persohnen / mit Manier vnd auff sichere Weis von fern / damit der zutragenden Persohn kein Gefahr zuwachsen / annemen / vnd hinein tragen / aber weder er / noch niemand anderer auß dem Lazareth / sich vnterstellen / herein in die Statt / oder

die

die Vorstatt zukommen / sondern wann darauffen ein Abgang wäre / solches durch diejenige / welche Speiß / Trancck / vnd andere Notturfften / an das bestimbte Orth bringen / herein in die Statt entbieten / vnd wissen lassen.

Drittens / sollen in der Spittel-Thu / oder andern zur contumacia verordneten Orthen / unverlängt eine Anzahl Hütten / vnter welchen die dahin geflehenete Leuth sich auffhalten mögen / dieselbe aber nicht zu nahe aneinander / sondern jedesmals eine etliche Schritt weit von der andern / vnd daß die Leuth darauff nit weit zu dem Wasser zugehen haben / auffgrichtet / da auch etwo in ein : oder anderer Hütten / die Infection einreissen thäte / sodann solche alsobalden verbrennt werden ; Und damit die hinaußgeschaffte Leuth hernach nicht ihres gefallens auß : vnd ein / noch auch andere sie zubesuchen / zu ihnen gehen / sollen die von Wien eine gewisse Anzahl Wächter / sambt einem Nottmeister / wie auch ein eigenes Schiffel / zum überfahren bestellen / vnd bey diser Wacht darob seyn / daß sie niemands / ohne habenden Zetl von dem Burgermeister / hinein noch herauß lassen / vnd dann die Notturfft denen in der Contumacia verhandenen Leuthen / treulich vnd fleißig einkauffen vnd beybringen : den Armen unvermögigen / solle auß dem Erario Sanitatis, wochentlich ein Allmosen zu ihrer Unterhaltung gereicht werden.

Vierdtens / solle der vorher schon bestellte Magister Sanitatis sein anvertrautes Umbt / ihm bestes Fleißes angelegen seyn lassen / denen inficirten Francken Persohnen in : vnd außserhalb der Statt / wie auch sonderlich im Lazareth / seine Hülff auff das treulichst vnd beste mittheilen / vnd durch seinen Unfleiß nichts an der Cura verabsäumen / sondern sowol in Besuch : als Curierung der Patienten sich dergestalt verhalten / wie es die ihm angehängte / vnd mit ablegung eines Körperlichen Ahdts angenommene Instruction, mehrers Inhalts mit sich bringt ; Und befehlen Wir hiemit ernstlich / daß kein einiger anderer Doctor der Arzney / Wund-Arzt / Barbierer / Bader vnd dergleichen / so nicht absonderlich zu dem Infections- Werck bestellt ist / zu denen Inficirten / sie seyen was Stands / Wirthen /

In der Spittel-Thu / u. vor die Contumacirende Hütte auffzuschlagen.

Da die Infection darin einreissen thäte / selbige abzubrennen.

Wacht zu bestellen / vnd ohne Burgermeisters Zetl / niemand auß der Thu auß : oder einzulassen.

M. Sanitatis solle sein Umbt verrichten.

Kein anderer Doctor, Wund-arzt / u. solle zu denen Inficirten gehen.

vnd Condition sie wollen / zugehen / vnd darneben auch andere zu curiren / sich bey vnausbleiblicher Straff vnterstehen.

Wo ein Medicus, Wund-
Arzt/ıc. vn-
wissent zu
einem Infir-
cirten kä-
me / sollen
sie sich als
dan 8. Tag
absentiren.

Und wann auch ein Medicus zu einem Patienten / der sein Vertrauen zu ihme hat / wissent : oder vnwissent des Zustands beruffen wurde / oder vngesähr dahin käme / vnd an selbiger Persohn etwas Contagiosisches vermerckete / solle er sich in der gesunden Häuser zugehen wenigist Acht Tag lang gänzlich entäußern / absentiren vnd erlüfftern ; welches Wir dann gleich- fals auff die Wundarzt / Barbierer / vnd Bader / so / wie gemelt / bey einem vnd andern Inficirten gewesen / verstanden ha- ben wollen.

Wo ein Me-
dicus sich
vñ die völ-
lige Cur des
Inficirten
annähme/
hat er sich
anderer Pa-
tienten zu-
entschlagē.

Da aber ein Medicus sich vmb die völlige Curam der infi- cirten Persohnen / worzu er beruffen würdet / anzunehmen wil- lens / hat er sich alsdann anderer Patienten so lang zuentschla- gen / vnd nicht vnter die Leuth zukommen / bis die Quarentena (von dem jenigen Tag / als er die lezt inficirte Persohn besucht hat / anzuraiten) fürüber ist.

Wo ein
Person in-
ficirt erfun-
den wird/
soll sie also
bald dem
Burgermei-
ster ange-
zeigt wer-
den.

Wann nun der Magister Sanitatis, die Doctores Medi- cinæ, Barbierer / Bader / Wundarzt vnd Beschauer / entwe- der wissentlich zu einer inficirten Persohn berueffen werden / oder aber erst hernach bey dem Patienten die Infection befinden / sol- len dieselbe es bey ihren Pflichten vnd Gewissen / auch Vermen- dung vnausbleiblicher Straff / vor allem dem Burgermeister alsbald zuwissen machen / alsdann auch dem Hausherrn / oder Inwohner desselben Hauses / Stocks / oder Zimmer / anzeigen ; So dann der Hausherr vnd Inwohner / alsobalden den jenigen Arzt vnd Beschauer der für die Inficirte verordnet ist / berueffen lassen / vnd ihm / wie die inficirte Persohn mit Tauff : vnd Zu- nahmen haiffe / von wannen / auch wie Alt sie seye / wo : vnd wann sie frantz worden / wie vnd was Gestalt sie sich anfäng- lich übel befunden / in welchem Gemach oder Zimmer sie lige / wer sie curirt, vnd durch wem sie inficirt erkennt worden / be- richten ; Da sie aber solches zuthun vnterliessen / oder gar zu- lang auffschiebten / sollen sie wol empfindlich gestrafft / wie auch die Doctores, geschworne Maister / Barbierer / Bader / oder

Wann sich
Doctores,
Barbie-
rer/ıc. heim-
licher Curen
vnterstun-
den/sollen
gestrafft
werden.

oder andere die sich des verbottenen heimlichen curirens, durch sich / oder die ihrigen vnterfangen / vnd die inficirte Patienten / gehörigen Orthen nicht also gleich anzeigen / mit wolempfindlicher Straff belegt / auch nach gestalt der Sachen / ihnen das practiciren oder Handwerck nidergelegt werden.

Fünfftens wollen Wir / daß neben dem Magistro Sanitatis ordinariè Vier Aertz vnd Beschauer / als gemeiniglich Ainer in : vnd Drey vor der Statt gehalten / ihrer Berrichtung halber jeder absonderlich mit einer außführlichen Instruction versehen / vnd darüber von denen von Wienn beandiget / dieselbe auch in : vnd vor der Statt an gewissen Orthen mit Wohnung versehen werden.

Disen allen würdet hiemit ganz ernstlich vnd bey hoher Straff eingebunden / daß sie die Trunckenheit meiden / in Heylung der Persohnen / an ihrem Fleiß vnd Mühe / auch gegen den Unvermölgigen / nichts erwinden lassen / die Instrumenta, rein vnd sauber halten / vnd die so sie bey denen Pestfüchtigen applicirt haben / weiters zu den Gesunden nicht brauchen / diejenige so sie mit Verdacht : oder gefährlicher Kranckheit behafft zusehn befunden / vmbständlich examiniren / vnd der eygentlichen Beschaffenheit in einem vnd andern befragen / oder wann sie solches / Schwachheit halber / von ihnen nicht erfahren kundten / oder etwa eine Persohn vnterdessen schon mit todt abgangen wäre / bey denen andern Leuthen alsdann die Erkundigung einziehen / vnd solches alles in die Beschau-Zettel einschreiben / hierinnen auch das geringste nicht verschweigen / vnd sich bey Leib : vnd Gutsstraff / weder durch Schanckung / Freundschaft / noch Feindschaft verführen lassen / sondern in allem / was die ihnen zugestellte Instruction vermag / nachkommen. Wann sie auch etwa in einem oder andern Fall anstunden / sollen sie ihnen selbst nicht trauen / sondern ihren recurs zu dem Magistro Sanitatis nehmen / vnd sich bey ihme Raths erholen / oder denselben dahin beruffen / welcher vnweigerlich sich an selbiges Orth zugeben / vnd sein Judicium zueröffnen schuldig ist.

Neben dem M. Sanitatis, sollen 4. Aertz vnd Beschauer gehalten werden.

Dise alle solle Trunckenheit meiden / vñ an ihrem fleiß nichts erwinden lassen.

Die Instrumenta so zu denen Pestfüchtigen applicirt worden / zu den Gesunden weiter nit zu brauchen.

Die mit gefährlicher Kranckheit behaffte / vmbständlich zu examiniren / vñ in Beschau-Zettel einzuschreiben.

In Fällen wo sie anstehn / bey dem M. Sanitatis sich Raths zu erholen.

Vor die
Beschau/
von Armen
nichts: von
andern a.
ber 4. Gro-
schen zu
nemen.

Weilen nun dieselbe von denen von Wienn ordentlich be-
solt werden / sollen sie für die Beschau von denen Armen nichts/
von denen andern aber nur Vier Groschen nemmen / vnd hievon
dem Beschauer Acht / vnd dem Zetlschreiber Vier Kreuzer ge-
bühren / hingegen nicht allein die Beschauzettel / sondern auch ein
kleine Zettel an den Sollicitatorem Sanitatis, zu hinwegbringung
der inficirten Krancken / oder abgeleiteten Persohnen / von ihnen
hergegeben werden.

Taugliche
Spörren /
Auff: vnd
Nachseher
zuverord-
nen.

Sechstens / derowegen dann die von Wienn nicht allein
taugliche Personen zu dem Spörren / sondern auch absonderlich
einen Auffseher / vnd einen Nachseher bestellen / vnd gleichfals
einen jeden mit gewisser Instruction, was seines Diensts sene / zu-
versehen / auch darüber zubeandigen haben. Dieselbe sollen
allzeit mit denen Beschauern zu denen inficirten Krancken / oder
verstorbenen Persohnen samentlich gehen / vnd dasjenige was
ihnen zuthun obliegt / alles fleissig treulich verrichten: sonderlich

Bethge-
wand vnd
gefährliche
Mobilien
ins Lazaret
zubringen.

der Auff: vnd Nachseher achtung geben / daß nicht allein das
Bethgewand / worauff der Krancke oder Verstorbene gelegen/
sondern auch andere gefährliche Mobilien / so er in seiner Kranck-
heit gebraucht vnd berührt / mit vorhergehender Beschreibung
eines vnd des andern / so der Auffseher thun solle / in das Laza-
reth gebracht / vnd hiervon das geringste nicht verhalten werde/
zu dem Ende er Auffseher / nach allen diesen Sachen fleissig fras-
gen / vnd wann man ihm nicht alles hergeben wolte / oder ihm
verdächtig vorkäme / daß noch etwas dergleichen vorhanden/
die Truchen selbst eröffnen / vnd was er von solchen verdäch-
tigen Sachen findet / in das Lazaret führen lassen / auch er selbst
mit hinaus gehen solle / damit alles fleissig überantwortet
werde; Im übrigen aber bey Leib: vnd Gutstraff von andern

Von an-
dern Fahr-
nüssen
nichts zu
verwenden.

Fahrnüssen das geringste nicht verwenden / noch etwas von
Silber / Zinn / Messing / Kupffer / vnd dergleichen Sachen / so
ohne sondere Gefahr sich reinigen lassen / hinweg nemmen;
Bennebens solle auch der Batter im Lazaret dahin angehalten
werden / daß er die Kleyder / Lein: vnd Bethgewand / vnd an-
dere Mobilien / so auß der Statt oder Vorstätten mit: oder son-
sten

sten von denen Inficirten hinaus gebracht werden / fleissig beschreibe / das jenige Bethgewand / so noch etwas nutz ist / ordentlich säubern lasse / getreulich verwahre / vnd alsdann für die Inficirte daraussen gebrauche / die Kleyder aber alle / so die Inficirte gebraucht / vnd mit hinaus kommen seynd / wie auch das Feswerck vnd anders / so nicht vil mehr Nutz ist / verbrennen / vnd für sich selbst nichts behalte / weniger aber verkauffe / oder veruntreue ; Auch Monatlich einen Extract deren hinaus kommenden Mobilien mache / vnd dem Auffseher / derselbe aber eine Abschrift davon dem Burgermeister zustellen lasse / damit man also jedesmals Nachrichtung haben möge / ob die Mobilien auch alle treulich in das Lazaret gelieffert worden / oder nicht.

Sibenden / wann nun der Krancke / oder Todte / sambt den gefährlichen Mobilien , auß dem inficirten Haus / oder Zimmer gebracht worden / solle die Spörr folgender Gestalt geschehen : Nemblich / in dem Anfang / da in einem Haus ein inficirte Person einkommt : (weilen insonderheit in der Erst zu Dämpfung diser Seuch / die fleissige Vorsehung fürzuehren) ohne Unterschied / sowol die grossen / als kleine Häuser / alsobalden völlig gespörrt : Wann aber die Contagion sich weiters außbreiten / vnd in vnterschiedlichen Gassen mehrer Häuser ergreifen wurde / diser Unterschied gehalten : daß / wann in einem kleinen engen / vnd in einem solchen Haus / warinnen nur Eine / oder Zwo Familien oder Parthenen wohnen / ein Person inficirt erkennt wird / sie sterbe gleich / oder werde in das Lazaret gebracht / das selbe ganze Haus ; Ein mitters aber / wo mehr als Zwo Parthenen wohnen / wann Zwo Personen einkommen : vnd dann ein grosses / es seye gleich wie es wolle / wann Drey Personen darinnen inficirt werden / völlig gespörrt (doch haben die von Wienn nach Beschaffenheit der Zeit / Orth / vnd andern Umständen eine mehrere Schärpffe / oder Moderation zugebrauchen) wann aber in denen mittlern vnd grössern Häusern / die Infection sich dergestalt erzeiget / daß darumben das ganze Haus nicht zuspörren ist / solle in solchem Fall nicht allein das Zimmer / in welchen selbige Person krank worden / oder gele-

Lazarets
Wasser / soll
die hinaus
gebrachte
Kleyder /
kein : Beth-
gewand / ic.
säubern /
vnd vor die
Inficirte ge-
brauchen /
das übrige
verbren-
nen.

Monatlich
über das
hinaus ge-
brachte /
dem Auf-
seher einen
Extract zu
geben.

Was ge-
stalten die
Spörrung
der inficir-
ten Häuser
vnd Zim-
mer besche-
hen solle.

gen / sondern auch diejenige / so dieselbe Haus-Parthey oder Familia gebraucht/innen gehabt/oder bewohnt/verspörrt : Was auch gleich das Haus also beschaffen wäre / daß mehr Parthenen der Inficirten Parthey / Kuchel / Fahrenuß / Stallung/ oder Boden zugebrauchen hetten ; Es solle auch in denen inficirten Häusern / die man nicht gar gespörrt / kein Durchgang gestattet / sondern das eine Thor zugehalten / vnd dann an solchen contagiösen Orthen kein Gebäu vnter der geordneten Zeit / ohne sondere grosse Nothdurfft / vnd Vorwissen deren von Wienn / geführt werden.

In gespörr-
te Häusern
kein Gebäu
zuführen.

Bei Spörr-
rung der
inficirten
Häuser/ die
gesunde
Leut heraus
zuschaffen.

Die in denen inficirten Häusern sich befundene gesunde Persohnen / sie seyen nun von derjenigen Parthey / bey welcher sich die Infection erzeigt / oder von einer andern ganz gesunden Familia, seynd in dem fall / da das ganze Haus zuspörrt / alsobalden heraus zuschaffen : Es wäre dann / daß sich ein oder der ander lieber darinnen verspörrt lassen wolte (so ihnen aber gar gefährlich / vnd ihnen nicht zurathen wäre) so mag er darinnen gelassen werden. Bey Außschaffung der Leuth / haben der Luft : vnd Nachseher wol achtung zugeben / damit denenselben / sie seyen gleich auß einer Inficirten / oder ganz gesunden Familia, kein Ueberfluß an Mobilien, sondern allein / was sie vnter der Zeit der Contumacia zu täglichem Gebrauch vonnöthen haben / hinaus gelassen / vnd wann etwa in denen inficirten Häusern oder Zimmern / sich Hund / Katzen / oder Tauben befinden / weil dieselbe das Pestgift leichtlich fangen / vnd anderwärts hinbringen/ sollen dieselben alsbald vertilgt werden.

Denen wei-
chen/ kein über-
flüssige Mo-
bilien mit-
zulassen :
Hund/ Kä-
zen / oder
Tauben zu-
vertilgen.

Wie es
mit groß
schwangen
Weibern /
wann sie
inficirt
wurden/zu-
halten.

Nichtens / auff dem fall etwa ein hochschwangers Weib/ welche noch etliche wenige Tag zu der Geburt hat/ oder ein Kindelbetterin selbst inficirt wäre / mag dieselbe zwar in ihrem Zimmer gelassen / doch muß sie verspörrter gehalten / vnd zu Zutragung der Nothdurfft von denen von Wienn gewisse Leuth bestellt : Wann sie aber selbst nicht inficirt, sondern in einem Zimmer sich auffhielte / wo solches Ubel eingerissen / sie / wann es anderst ihre Kräfte zulassen / vnd sie keine andere Gelegenheit haben kan / an dem Orth / welcher zu machung der Contumacia ver-

ordnet

ordnet ist / gebracht werden / wann sie aber in dem Zimmer / wo die Infection eingerissen / sich nicht / sondern allein in selbigem Haus auffgehalten / kan sie auff solchem fall in einem Zimmer / darinn der Inficirte nit gewesen / vnd durch welches kein Durchgang ist / gelassen / doch das solches Zimmer alles Fleisses verspört / vnd ihr die Notturfft durch gewisse Persohnen gebracht / vnd da sie es selbstenn nicht im Vermögen hette / ihr damit auß dem Arario Sanitatis beygesprungen werde.

Die saugende / oder sonst andere inficirte Kinder / seynd in das Lazaret / die andern aber / so dise Kranckheit nicht haben / sondern allein auß einem inficirten Haus müssen geflehet werden / an dem Orth der Contumacia vnter zubringen.

Und solle von denen von Wienn zu obgedachten schwangern Weibern / allzeit die jüngste von denen Hebamen verordnet / derentwegen ihr dann / weilenn sie darauff Contumaciam machen muß / auß dem Arario Sanitatis eine Recompens ertheilt : Für das gebohrne Kind aber / ein Ammel auß dem Burgerhospital / doch auch gegen absonderlicher Belohnung genommen / vnd deren Kind einer andern Ammel darinnen gegeben : Wann aber ein Kind entweders schon abgospört / oder doch alsobalden abzuspöhen wäre / demselben alsdann eine Kindswarfterin verordnet / solche auch auß dem Arario Sanitatis belohnt werden.

Wann sich auch in einem Haus oder Wohnung / wo sich die Infection erzeigt / sehr francke Persohnen befindeten / so ohne augenscheinliche Lebensgefahr / an den zu machung der Contumacia bestimbten Orth / nicht zubringen seynd / die solle man in demselben Haus oder Wohnung lassen / vnd ihnen gleich wie denen Kindelbetterin / Leuth zur Wartung vnd Zutrugung der Notturfft / zuordnen.

Neundtens / gestalten dann die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / gewisse Persohnen / nach dem sich dises Ubel verspöhen lasset / zubestellen haben / welche denen jenigen / die sich in denen Häusern verspörter befinden / Speiß / Tranck / Medicin / vnd andere Not-

Was gestalten die saugend vñ andere inficirte Kinder zu vnterbringen.

Zu denen inficirt schwangern Weibern die jüngste Hebam zuverordnen.

Denen Kindern Ammel / vñ Wartherin zubestellen.

Der Krancke in denen gespörten Häusern zulassen.

Leuth zubestellen / die denen Verspörten die Notturfft zutrugen.

Schlösser
zu den ver-
spörren
Häusern
sollen zwei
Schlüssel
haben/ vnd
an gewissen
Orten auf-
behalten
werden.

turfften zutragen / wie auch die Geistliche / den Magistrum Sa-
nitatis vnd Arzt / zu denen Krancken beruffen ; Und damit auch
die geistliche Seelsorger / sowol / als die Arzt / so oft es vonnö-
then die Krancken : so sich etwa in den Häusern verspörren las-
sen / besuchen mögen / vnd nicht erst auff die Spörren warten
dörffen / solle zu dem Ende jedes Schloß zweien Schlüssel/sambt
angebundenen Zettel wohin sie gehören/haben / deren einer bey
denen Spörren/ der ander aber allhie in der Statt im Beschau-
Haus / bey dem Zetl-Schreiber / vor der Statt aber / in des
Richters / oder eines Geschwornen / Verwahrung verbleiben/
damit man ein gewisses Orth habe / allwo / wann ein gähling
vnd unverzüglicher Casus fürfällt / die Schlüssel alsbald gefun-
den / vnd abgeholt werden mögen.

Schwarze
Pedetschen
gleich der
Infection
zubalten.

Zehentens / haben die Beschauer der schwarzen Pedetschen
halber in acht zunehmen ; Nemblichen / wann die Infection
zunimbt / oder wann in einem Haus ein Inficirter : vnd dar-
aus eines an schwarzen Pedetschen / oder in einem Haus oder
Zimmer etliche Persohnen bald nacheinander an schwarzen
Pedetschen einkommen/es alsdann gleich/ wie mit denen Inficir-
ten/durch transferirung in das Lazaret/ Spörrung der Zimmer
vnd Häuser / auch anderer Fürscheidung zuverfahren.

Spörren/
Auff: vnd
Nachseher/
sollen die
Spörrn öf-
ters visiti-
ren.

Elffentens / bey allen vorgenommenen Spörren / sollen die
Auff: Nachseher/ vnd Spörren / ob nicht die angethane Spör-
ren etwa verlegt oder verrückt worden/öffters visitiren / auch die
Fenster vnd Hausthüren also verwahren / damit niemand auß:
vnd einsteigen könne / auff daß auch zu Nachtszeit in der-
gleichen Häuser niemands einbreche / vnd den armen Leuthen
das Ihrige nicht entfrembdt werde / sollen die von Wienn bey
denen Wächtern verordnen/daß sie darauff gute Obacht haben/
vnd alle Schäden verhüten.

Die gesun-
de Zimmer
aufzurau-
chen / mit
Essig zube-
sprengen /
vnd andere
Vorscheidung
zuthun.

Zwölffentens / befehlen Wir gnädigst vnd ernstlich männig-
lichen/ hohen vnd nidern Stands-Persohnen / daß ein jeder mit
guter Fürscheidung vnd Mitteln / diser abscheulichen Kranck-
heit vorzukommen / sich befleissen / seine noch gesunde Zimmer
vnd Wohnungen des Tags etlich : vnd wenigist Zweymal / mit

Crona

Gronabeth-Beer / oder brennenden Stauden / Schießpulffer / Schwefel / vnd andern Pest-Rauchen wol außbrauche / dieselbe mit Essig besprenge / vnd Feur von Weinreben / Gronabeth / Lichen / Tannen / Buchen / Fehren oder Felberholz / in denen Häusern / vnd absonderlich vnter den Thoren dergestalt machen lasse / damit der Rauch oder Hiß des Feuers auch auff die Gassen gehe / vnd das Pest-Gifft verzehre / benebens ein jeder sich hüte / an verdächtig vnd gefährliche Orth zugehen oder zuschicken / nicht weniger die seinige dahin halte / daß sie an dergleichen Orth nicht kommen / täglich etwas von præservativen, sonderlich in der Frühe gebrauche / vnd auch denen seinigen mittheile / warzu dann für die gemeine Leut vnterschiedlich geringe Mittel / so in denen Apoteccken verfertiget vmb ein schlechtes Geld zu bekommen / dienlich seynd.

Da aber über alle mögliche Vorsehung die Contagion sich in eines Familia vermercken lassen wolte / vnd ein Hausvatter / Burger / oder Inwohner selbst / oder sein Weib / Kind / Dienstbott / oder wem er bey sich hat / frantz wurde / mit Hiß / Kälte / oder Kopffwehe ein starcke alteration empfindete / beynebens andere Anzeigungen verspühren lieffen / also daß man vermercken könt / daß etwas Ufels darauß werden dörrffte / soll man vorderist die Geistliche Mittel anwenden / benebens dieselbe Persohn alsobalden dem Magistro Sanitatis, Arzten / vnd Beschauern ohne einigen Verzug anzeigen / besichtigen lassen / vnd bey hoher Straff das geringste nicht ver duschen ; Wann nun einer / so inficirter beschaut vnd erkennt wird / sich nicht gern in das Lazareth führen / sondern in seinem Zimmer verspörren / vnd alldorten curiren lassen wolte / hierzu auch gute Gelegenheit hette / stehet ihme solches bevor / vnd sollen ihme alsdann wie oben vermelt / gewisse Leuth zu Zutragung der Nothdurfft verordnet werden ; Da er auch solche zum Zutragen bestellte Persohnen nicht gebrauchen wolte / sondern jemand andern hette / der es entweder auß Freundschaft / oder gegen Bezahlung verrichten thäte / ist es ihme nicht verwehrt / jedoch darbey zubeobachten / daß dieselbe keine Persohn von de-

Ben ver-
dächtigen
Anzeigen/
alsobalden
Beschau-
fürzunem-
men / vnd
nichts zu
ver duschen.

Inficirten
stehe frey
sich in sei-
nem Zimmer
curiren zu
lassen.

nen sey / welche selbst zuerspörrn / oder vor die Statt zu machung der Contumaciæ zuverschaffen.

Denen inficirten Sterbenden ein warm gebätes: oder in haissen Wasser gekehtes Brod auff den Mund zulegen.

Oder warm Wasser vñ die Ligerstatt zusetzen.

Die Todten in kein verschlossene Truben zulegen / sondern in leines Tuch einzunähe.

Dreyzehenden / ferner wann ein inficirte Persohn nunmehr so schwach worden / daß sie sterben will / ist sichs sonderlich zubefleissen / damit alsbald dem Sterbenden (weilen dessen Althem sehr giftig / vnd denen vmb ihn stehenden Leuthen grosse Gefahr bringet) ein warm gebähetes / oder in haissen Wasser genehtes Brod auff den Mund gelegt (doch dergestalt / daß es ihn den Althem zuschöpfen nicht verhindere / vnd daß dasselbe Brod nach dem Todt alsbalden verbrennt werde) oder aber vmb dessen Beth: oder Ligerstatt Lin: oder Zwey Schaff voll warm: doch nicht dämpffentes Wasses (darinnen sich das Gift / so von dem Todtsüchtigen wegfombt / zusetzen pflegt) gestellt / der Todte auch in keine verschlossene Truben gelegt / sondern in ein leinens Tuch / oder Leylach eingenähet / vnd auff den darzu bestellten Wagen / in den absonderlich darzu verordneten Gots-Äcker / oder in das Lazaret hinauß geführt / in die hierzu gemachte Gruben gelegt / sonst aber von dergleichen inficirten Persohnen niemands / weder in die Kirchen / Clöster / noch Freud-Höf begraben werden.

Vierzehenden / vnd demnach vilmahlen beschicht / daß vnterschiedliche Persohnen in: vnd vor der Statt / auff offentlicher Gassen vnd Misthäuffen / wie auch bey dem Lazaret / mit der Infection behaftet / ligender gefunden vnd beschauet werden / welche man nicht weiß in was für Häusern / sie sich auffgehalten haben: Als gebieten Wir hiemit / daß / wer einen Krancken in seinem Haus nicht gedulden will / er denselben zu dem Beschauhauß weise / vnd ein Zetl holen lasse / nicht aber also auff die Gassen stosse / vil weniger ein anders Orth zunennen anlehne / noch auch jemanden Todter auff die Gassen oder Misthäuffen lege / sondern nach dem Beschauer schicke / vnd die Beschau ordentlich fürnehmen lasse; Derentwegen die von Wienn / die in allen Gassen verordnete Commissarien, wie auch in Vorstädtten / vnd dann die Obrigkeiten bey S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / die Richter vnd andere Bestellte dahin zuhalten haben / daß

Keinen Inficirten auff die Gassen zustoßen / auch nicht anzulernen daß er ein anders Ort benenne.

Daß sie hierauff fleißige achtung geben/ damit die Krancken oder Todte keines wegs auff die Gassen gestossen/ oder getragen/ da es aber beschehe/ sie alsobalden widerum hinweg gebracht werden; Hernacher aber sollen bemelte von Wienn/ vnd die Obrigkeitten/ vnter deren Jurisdiction sich dergleichen zutrüge/ fleißig inquiriren lassen/ auß welchem Haus etwa die Ausstossung beschehen/ nicht weniger denen Beschauern/ vnd dem Batter im Lazaret ernstlichen einbinden/ daß sie dergleichen Persohnen/ so also auff denen Gassen lebendiger gefunden werden/ wol examiniren wo sie sich anffgehalten/ vnd auß was für einem Haus sie kommen seynd/ so auch bey dem Beschau-Haus fleißig zu observiren/ vnd sollen die Ubertreter welche die Krancke herauß stossen/ oder aber andere Häuser oder Orth/zunennen anlernen/ wie auch die Krancken selbstn/ so also angeleert worden/ wann sie wider zur Gesundheit kommen; Ingleichen diejenige/ so die Todten heimlich auß denen Häusern tragen lassen/ an Leib vnd Gut ernstlich bestrafft/ die Häuser aber auß welchen sie kommen/ ordentlich gespürt/ vnd auch die Commissarij, Richter oder Beschauer/ wann sie diß orths nachlässlich befunden wurden/ gleichfals mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden.

Fünffzehnten/ die gefunden Persohnen/ so vmb den Krancken/ oder sonstn/ nach dem sich dise Seuch erzeigt/ im Haus oder Zimmer gewesen/ sollen bey hoher Straff/ wer sie auch seynd/ weder nacher Hof/ noch zu denen Gerichten/ noch in die Cansleyen/ oder andern Zusammenkunfften kommen/ sondern sich anderer Leuth gänglich entäußern/ vnd entweder ver-spörren lassen/ oder in die Spitalau/ oder an dasjenige Orth/ welches für die/ so auß denen inficirten Häusern kommen/ zu machung der Contumaciae, bestimbt seyn wird/ begeben; Diejenigen aber/ welche Häuser vnd Gärten in denen Vorstätten/ oder andern bequemen besondern Orthten haben/ mögen sich allda ihres Unterkommens/ doch mit vorwissen des Burgermeisters/ bedienen/ bey welchem alsdann auch stehen solle/ sie nach gestalt der Sachen/ wann er die Nothurfft befindet/ auff ein

Die so vmb Kräfte: oder in inficirten Zimmern gewesen/ solle nicht nach Hof/ Gerichten/ Cansleyen/ u. kömten/ sondern sich an das Ort der Contumacia begeben.

Welche aber eigene Häuser oder Gärten in Vorstätten haben/ mögen sich derselben bedienen.

zeitlang in solchem Haus widerumben vor der Statt verspörrer / vnd ihnen die Nothwendigkeit zutrage zulassen / zum fall aber einer oder der ander nicht verspörrer wurde / solle derselbe sich gleichwol bey hoher Straff hüten / daß er nicht ehender / biß er die Contumaciam völlig erstrecket / nacher Haus komme ; Daraußen auch in wärender Contumacia , weder für sich selbst / vil vnter die Leuth gehen / noch seine Dienßbotten herumb schicken / sondern sovil möglich / mit denen seinigen zu Haus sich innen halten / vnd was er auß der Statt / oder sonsten zuholen oder zukauffen / nicht durch seine / sondern durch andere unverdächtige Leuth verrichten lassen ; Und da einer oder der andere vnter währendem Termin , widerumben an einem inficirten Orth gewesen wäre / so ist alsdann die Zeit / nicht von der ersten Außschaffung / sondern von dem Tag an / da er leztlich an dergleichen Orth gewesen / zuraitten ; Inmassen dann der bestellte Nachseher befehlet ist / Wochentlich wenigist zweymal herumb zugehen / vnd ob die außgewichene Persohnen sich diser Ordnung gemäß verhalten / gute Obacht zuhaben / auch die Ungehorsame / damit nach Endung der Contumacia , mit der gehörigen Bestrafung wider sie verfahren werden möge / dem Burgermeister anzuzeigen ; Dieweil aber nicht jederzeit ein ganzes Haus / sonderlich wann es groß / vnd darinnen unterschiedliche Parthenen sich befinden / sondern nur ein / oder mehr Zimmer gespörrt / vnd die darinnen wohnende zu der Contumacia angewisen / die übrigen aber in den andern vngespörrten Zimmern gelassen werden : So seynd dieselbe zwar nicht schuldig / sich in die Spital / oder Locum Contumacia zu begeben / sondern sie können in ihren Zimmern verbleiben / oder sich in andere Orth transferiren / doch daß sie sich nicht in : sondern auß der Statt verfügen. Sie bleiben nun in ihren Zimmern / oder anderstwo / so sollen sie sich eine zeitlang / vnd wenigist Bierzehen Tag mit ihren Leuthen innen halten / vnd nicht in Versamblungen / sonderlich aber in den Kirchen / vnd Marckt / wo vil Leuth zusammen kommen / sich sehen lassen / sondern dem Gottsdienst in denen Kirchen / wo wenig Leuth

Die / so in inficirten Häusern vngespörrt bleiben / sollen sich 14. Tag inhalten / vnd nit vnter andere Leuth gehen.

Leuth sich befinden / benwohnen / vnd was sie nothwendig zu verrichten haben / durch andere thun lassen / damit sie denen andern Leuthen kein Gefahr / oder Entsetzung verursachen; Nach Hof aber / oder in die Cansley / sollen sich dergleichen Leuth / wann sie gleich allda zuthun haben / oder bedient seyn / inner Vierzig Tag zukommen / oder die ihrige zuschicken / keines wegs vnterstehen. Diejenigen so in die Spitalau / oder wo der Orth pro Contumacia seyn würdet / verschafft worden / wann sie vmb die inficirte Persohn gewesen / derselben gewartet / sie gehebt vnd gelegt haben / sollen darauffen Vierzig Tag lang verbleiben / die andern aber / so vmb die francke Persohn nicht gewesen / auch niemalen in derenselben Zimmer kommen / werden nach verfließung Dreier Wochen auß dem ordinari Orth der Contumacia heraus gelassen werden; In dem Lazaret aber / hat der Bather allda / fleissige Obacht zu haben / auff daß diejenigen / so widerumben gesund worden / vor der der Zeit nicht darauß gehen / derentwegen / damit solches jederzeit verhütet werde / durch den hierzu absonderlich bestellten Thormärthl fleissige achtung geben zulassen / vnd wann es darzu kombt / daß diejenige / so von der Pest genesen / vnd nach erstreckter gewöhnlicher Zeit wandern können / sollen dieselben gleichwol noch an einem andern darzu verordneten Orth Vierzig Tag Contumaciam machen / vnd ehender nicht vnter andere Leuth / weniger in die Statt herein gelassen werden.

Sechzehenden / denen Persohnen / so in denen Vorstätten wohnen / oder sich allda auffhalten / vnd inficirt werden / gebieten Wir hiemit ernstlich / vnd bey vermendung hoher Straff / daß sie nicht für das Beschauhaus in die Statt herein kommen / sondern sich durch die Arzt vnd Beschauer so in denen Vorstätten verordnet seynd / beschauen lassen.

Und ist auch hieoben schon ganz ernstlich verbotten worden / daß von frembden inficirten Orthen / niemands anhero gelassen werden solle; Wann es sich aber begäbe / daß von dannen jemand francker für das Beschauhaus / oder zu

Nach Hof /
vñ in Cans-
leyen aber /
sollen sie in-
nerhalb 40.
Tagen nit
kommen.

Die so vmb
ein inficirte
Persohn ge-
wesen / sollē
40. Tag: die
andern aber
3. Wochen
in der Con-
tumacia
verbleiben.

Welche im
Lazaret ge-
sund wor-
den / sollen
noch 40.
Tag an ei-
nem andern
Orth Con-
tumaciam
machen.

Die in Vor-
stätten infi-
cirt werden
sollen nicht
in die Statt
gehen / son-
dern sich
drauß be-
schauen
lassen.

Von frem-
den inficir-
ten Orthen
soll niemad
allher ge-
lassen wer-
den.

einem Beschauer in der Vorstatt / oder gar für das Lazareth käme / solle derselbe alsbalden beschauet / vnd wann sich die Infection bey ihm befindet / in das Lazareth auß Christlichem Mitleyden/vnd Erbärmnuß auffgenommen / aber solche Persohn von dem Vatter mit allen Umständen examinirt, vnd gehöriger Orten zu fürkehrung der Nothturfft/auch damit sie in die ordinari Zetl eingebracht werden könne/ angezeigt werden.

Was gestalten die Clöster der Infections-Ordnung vnterworfen.

Sibenzehenten / wollen Wir auch / daß die Geistlichen in denen Clöstern / Mann: vnd Weibspersohnen / diser Unserer Infections-Ordnung dergestalt vnterworffen seyen / daß/ wann sich an einem oder andern Orth / etwas Contagiosisch erzeigte / sie solches alsobalden gehöriger Orthen erinnern / die Krancke von denen Gesunden separiren / die Zimmer spörren/ die gefährliche Fahrnussen verbrennen / vnnnd vertilgen / auch sonst was in derley Fällen zuthun ist / durch die hierzu bestellte Leuth fürnehmen lassen / insonderheit sich hüten / damit nicht etwa von andern Orthen her / die Infection zu ihnen gebracht werde / vnnnd dahero in ihre Clöster / die von gefährlichen Orthen herkommende Persohnen / ob sie schon ihres Ordens wären / nicht einlassen / sondern in allem möglichste Versehung thun / vnd also gewahrfsamb sich verhalten / damit weder ihnen selbstien / noch dem gemeinen Wesen / ein niges Unheil erwachse.

Wie man sich in Infections-zeiten der gefährlichen Zusammenkunfften halber/ auch mit Feilhabschafften vnd sonst zuverhalten.

In Kirchen soll ein Rauch von Cronabetstauden gemacht/oder ein brennend Feur herum getragen werden.

Kristlichen / vmb willen in denen Kirchen/ sonderlich vnter dem Gottsdienst / vil Voleks zusammen kombt / welches nicht ohne Gefahr ist: Deshalben aber die Predigen vnd Gottsdienst nit einzustellen/ als solle in denen Kirchen/ wie vor disem auch beschehen/ ein starcker Rauch von Cronabetstauden gemacht / oder ein

ein brennend Feuer von Cronabetholz in der Kirchen herum getragen/vñ also dardurch die Gefahr verhütet werden. Und wird hiemit dem Magistro Sanitatis, Arzht/ Beschauern/ vnd andern Persohnen/welche mit denen appestirten umbgehen müssen/oder sonsten zu Infections-Sachen verordnet seynd / ernstlich anbefohlen/dasß sie zuverhütung Schrockens/nit allein ins gemein nicht vnter andere Leuth gehen/sondern sich derselben auch in denen Kirchen außern/vnd zu einer solchen Zeit/oder an denen Orten Mess vnd Gottsdienst hören / wo/vnd wann wenig Leuth in der Kirchen seyn/ oder wohin nicht vil zukommen pflegen.

M.Sanita-
tis, Arzht/
Beschauer/
sollen nicht
vnter ande-
re Leuth in
Kirchen
kommen.

Anderten / ob zwar die Zusammenkunfften / auff Hochzeit-ten/Kindstauffen vnd dergleichen/ nicht gänzlich zuverbieten/so wird doch jedermänniglich ernstlich anbefohlen / dieselbe auff das engist einzuziehen / vnd in weiten/lufftigen Gemächern vnd saubern Zimmern zuhalten / zuverhütung dessen dann auch die Röch keine grosse Ladschafften/oder Dignussen annehmen ; Die Röch in denen Garfuchen/wie auch die BIRTH/nicht vil Leuth zusammen kommen / noch lang sitzen lassen / vnd sich stätigs des Rauchens gebrauchen sollen.

Hochzeit-
ten/Kind-
stauffen auf
das engist
einzuziehe.

Drittens / die Trinckstüben aber / wollen Wir bey Straff gänzlich eingestellt haben.

Trinckstü-
ben werden
gänzlich
eingestellt

Vierdtens / sollen die von Wienn verordnen / dasß in denen Kellern bey Leutgebung der Wein / nicht vil Leuth zusammen kommen/noch sich darinnen lang auffhalten / vnd da es etwa beschehe / dasß bey einem Keller / wegen Güte oder Wolfeile des Weins/ ein grosser Zulauff wäre / durch die Brandweiner oder andere Persohnen / damit die Leuth nicht sehr eng ineinander stehen/ein gute Ordnung angestellt/ auch zum öfftern in denen Kellern ein Rauch gemacht / wo aber in einem Haus die Infection eingerissen / auß selbigem Keller vor verfließung Bierzig Tagen/nicht Geleutgebt werde / da aber etwa einer vnter denen Raiffen Wein zuverkauffen willens / ist es ihme in solcher Zeit unverwehret.

Bei Leuth-
gebung der
Wein in
Kellern nit
vil Leuth
zusammen
kommen
zulassen.

Fünfftens / seynd auch in denen Kellern / Leutgeb: vnd BIRTHshäusern / in: vnd vor der Statt / außser bey ehrlichen

In Leut-
geb: vnd
BIRTHs-
häusern/
seynd die
Spilleuth
verbotten.

Hochzeiten/ alle Spilleuth/ es sene nun mit Pfeiffen/oder Saitenspill / wie auch das Tanzen :

Das Wein-
leitgeben
vnd Spei-
sen in den
Quartiren
abzustellen.

Und dann Sechstens / durch die von Wienn / das vnbesugte Weinleuthgeben vnd Speisen / in denen Hof: vnd Soldaten-Quartiren / durch die von Uns ihnen erlaubte Executions-Mittel (wie sie dessen ohne das zu allen Zeiten besugt seynd) gänzlich abzustellen.

Zeitungs-
finger/Quack-
salber / x.
abzuschaf-
fen.

Sibenden / auch die Zeitungsfinger / bey welchen sich gemeiniglich eine menge Volcks zuversambeln pflegt / ingleichen auch die jenige Quacksalber / Tyriackskrämer vnnnd andere Schreyer/ welche von der Medicinischen Facultet nicht examinirt seynd/nach sonsten ihre Wahren zuverkauffen/absonderliche Erlaubnuß haben / von dem Marckt hinweg zuschaffen.

Schulen/
Failsäder /
vnd Fecht-
schulen ein-
zustellen.

Nicht weniger Achtens / die Schulen / offene Failsäder/ auch Fechtschulen/vnd andere Zusammenkunfften/nach gelegenheit der sich erzeugten Infection, einzustellen.

Brandwein
vñ Schwein-
fleisch
Verbott.

Neundtens/ befehlen Wir ernstlich / daß/so bald es aufgeruffen wird/ kein einiger Brandwein failgehabt / wie auch kein Schweinen-Fleisch außgehackt/ vnd weder öffentlich noch heimlich verkaufft / bey denen andern Fleischbäncken aber zuverhütung des übeln Geschmacks/täglich mit Cronabetstauden/Beer oder andern dem Pestgiffit widerstrebenden Sachen / öffters geraucht werden.

Krebs/
Zwifel/sau-
er Kraut
vnd Rüben
vor der
Stadt fail-
zuhaben.

Zehendens / soll man die Krebs / Zwifel / Saurkraut/ vnd Ruben/ es sene im Sommer oder Winter/nicht in : sondern außserhalb der Statt fail haben.

Ländtlerey
werden ein-
gestellt.

Alffstens / weil auch in dem Beth : Leingewand / Decken/ Tapezereyen/ Klaidern vnd andern Fahrnissen / die Infection gern hauffet / dessen vilmals auff der Brandstatt / am Hof / vnd andern Orthen in : vnd vor der Statt / nebenst deren in Spittälern vnd Lazaret abgestorbenen Persohnen verlassenen Klaidern/ von vngewissenhaftten Leuten denen Ländtlern vnd Ländtlerin fürgelegt / vnd von dem gemeinen Mann / vmb der Wolfeilkeit willen gekaufft werden / wardurch aber grosse Gefahren entstehen : Als wollen Wir dergleichen Fürleg: Failhab : vnd Verkauf:

kauffung / männiglich nicht allein hiemit ernstlich verbotten / sondern auch zu wärender Infections-Zeit / alle Tändtleren / in : vnd vor der Statt gänglich eingestellt haben ; Da aber die Infection sich nicht starck / sondern nur in etlichē Häusern / ein wenig erzeigen thäte / vnd die Gefahr nicht so gar groß wäre / oder es sich dergestalt zur Nachlassung schickete / daß dahero denen Tändler : vnd Tändlerinnen / ihre Nahrung nicht gar zu spörren ; So solle auff gutheissen Unserer R. De. Regierung / alsdann die Tändtleren dergestalt zugelassen seyn / daß nemblich vor der Statt auff dem Traidmarckt vnd andern Orthen / einige Klaidder / Beth : vnd Leingewand / oder ichtes anders von dergleichen gattung / so das Pestgift fangen / oder dasselbige sich daran auffhalten kan / nicht failgehalten : Was aber von Eysen / Zinn / Kupffer / Messing / vnd anderem Metall / oder Sachen / so das Gift nicht fangen / anbetrifft / solche vor der Statt verkaufft / doch vorhero sauber gewaschen vnd gereiniget : Difes auch in der Statt bey denen Burgerlichen Tändtlern also observirt werden. Zum fall ihnen aber etwas von Klaidern / Teppich / Tapezeren / Spallier / oder dergleichen Sachen von Tuech / Leinwath oder Leder zum erkauffen vorkäme / sollen sie sich bey denen hierzu eigenes von denen von Wienn deputirten Commisarien / mit Erweisung / daß solche von unverdächtigen Orten herkommen / vmb Erlaubnuß anmelden / vnd dieselbe alsdann auff den wahren Befund / ihnen solche Sachen failzuhaben vnd zuverkauffen erlauben / zu dem Ende jedes Stück merken / damit darunter kein Betrug fürgehen könne.

Was von Klaidern / Tapezeren zu erkauffen vorkombt / sollen denen deputirten Commisarien angemelt werden.

Zwölffstens / weilen bishero die Erfahrung mit sich gebracht / daß gemeiniglich zur Zeit des Weinlesens dises Ubel sich am meisten verspüren läst / solle zu Infections-Zeiten bey vnaußbleiblicher Leibs-Straff einiger frembd : oder gedingter Leser / von verdächtigen Orthen in die Statt nicht eingelassen : vnd damit auch die Zusammentretung der frembden vnd allhiefigen Persohnen / sovil möglich / verhütet werde / diejenige / welche wenig Weingärten zusehnen haben / das Lesen mit ihren eigenen Leuthen allein / oder wenigist mit Personen auß der Statt

Zu Infections-Zeiten kein frembden Leser von verdächtige Orthen in die Statt zulassen.

Frembde
Fuhrleuth
solle in der
Statt nicht
einstellen/
noch auff
den Gassen
füttern.

verrichten ; Die andern aber / so mit vilen Weingarten be-
gabt seyn / vnd eine grosse Fehung haben / sich keiner Ver-
sohn auß der Statt / sondern allein der frembden Leser bedie-
nen / destwegen in ihren Weingarten Hütten auffrichten / dar-
innen sie zu Nachts-Zeit ligen können / darvon aber kein ei-
nigen in die Statt herein kommen lassen ; Ingleichem sollen
die Fuhrleuth / so den Maisch / Most / oder auch Getraid/
Hetw / Stroh / Holz / vnd andere Notturfften herein füh-
ren / die Roß in der Statt in die Ställ nicht einstellen / vil-
weniger auff der Gassen füttern / sondern gestracks alsbald ei-
ner die Fuhr abgeladen hat / widerumb auß der Statt fahren/
vnd sich hierinnen nicht saumen.

Tröstern
auß der
Statt zu
führen.

Drenzehenden/damit auch die Tröstern/deren zeitliche Auf-
führung hieoben schon anbefohlen worden / vmb so vil weniger
in der Statt ligend verbleiben / sondern alsbald hinaus geführt
werden / haben die von Wienn zu Infections-Zeiten schärpffer
als sonsten/darob zuhalten.

Keine Tau-
ben vnd
Schwein
zuhalten.

Bierzehenden / sollen zu Infections-Zeiten / keine Tauben/
noch Schwein / ob auch sonsten jemand dieselbe zuhalten befugt
wäre / in der Statt geduldet.

Die Heim-
lichkeiten
nicht zuer-
öffnen.

Und dann Fünffzehenden / die Heimblichkeiten in denen
Häusern gar nicht eröffnet / es wäre dann daß solches zuver-
hütung grossen Schadens vnd Nachtheils nicht vmbgangen
werden möchte / in welchem fall auch die Heimblichkeiten nicht
völlig / sondern allein was die höchste unvermehdliche Not-
turfft erfordert/geraumbt / vnd das übrige auff eine gewöhnliche
vnd gesunde Zeit verschoben werden.

Dritter Theil.

Wider Er-
öffnung der
gespöriten
Zimer / vnd
säuberung
derselben.

Wann durch die Gnad vnd Barmherzigkeit
Gottes die Infection in einem oder andern Haus/
oder ins gemein nachlasset / also daß inner Bierzig
Tagen keine inficirte Persohnen weiters einkom-
men / so solle auff des Burgermeisters Verwilligung alsdann
das

das Haus oder Zimmer eröffnet / ehe aber die Leuth darein gelassen / solche vorhero durch gewisse Persohnen / welche die von Wienn absonderlich zuverordnen haben / wol gesäubert / geraucht vnd geweißnet werden.

Und damit dises alles / wie es die Nothurfft erfordert / fleißig beschehe / ist in der Statt derjenige Arzt / so dem Magistro Sanitatis adjungirt, vnd auch die Beschau verrichtet / in denen Vorstätten aber / vnd bey St. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / die andere Arzt / vnd Beschauer zur Obacht zugebrauchen.

Nach diser beschehenen Säuber : vnd Aufräuchung / soll man die Fenster Zwainzig oder Drenssig Tag / sonderlichen Tagszeit offen halten / ferner darinnen von Aichen / Dannen / Buechen / Fehren / Felbern / Weinreben / oder Cronenbethstauden / Holz / Feur anzünden / auch etliche Schaff frisches Wasser in die Zimmer setzen / nachmals solches in ein fließendes Wasser wider außgießen.

Nach Säuberung der Zimmer / die Fenster 20. oder 30. Tag offen zulassen / Feur anzünden.

Zum fall aber die Infection von neuem darein greiffen wurde / ist dasselbe zum andertenmal / vnd so oft die Infection anhebt / auff vorhergehende im andern Theil ermelte Vorsehung widerumb zuspörren / solche auch länger als sonst gewöhnlich verspörter zuhalten / vnd hernacher bey Eröffnung vnd Aufräucherung kein altes Holzwerck darinnen zulassen / sondern alles heraus zureissen vnd zuvertilgen.

Wann Infection von neuem dar ein griff / die Spör zum andern mal fürzunehmen.

Wann auch die Leuth etwo in Zweifel stunden / ob die Säuber : vnd Aufräucherung der Häuser / Zimmer / vnd Wohnungen zu Begnügen fürüber gangen / vnd mehrers versichert seyn wolten / solle man Erslich ein hellbrennendes Feur mit sich in die Zimmer tragen / hernacher alsobald mit nach vnd nach darauff gegossenen Essig / oder darein geworffenen wenigen Schießpulver / klein geschnittenen Bockshorn / Meisterwurck / Lorbeer / Salitter / Schwefel / Alggstein / Cronenbeth-Holz oder Beer / oder dem in der Apoteken darzu präparirten Rauchwerck / einen starcken Rauchen machen / die Zimmer ein Viertelstund verspörter halten / darnach widerumben alle Thüren / Kästen / Truhen / Unter : vnd Oberstellen / Fenster / Tisch / Stül /

Mehrere Versicherung über die Säuberung.

Stül / Bänck / vnd alles anders Holzwerck vnd Fahrnuß / mit gar scharpffer Laugen / worinnen wolriechende Pest-Wurzlen / vnd Kräuter gesotten / oder mit Essig / gesäuerten Wasser anfeuchten / vnd abwaschen / in dem Zimmer Kalch ablöschen / denselben aber hernach vertilgen / vnd das Gemaurwerck mit einem andern frischen Kalch wol überfahren vnd außweissen / hernacher abermals die Zimmer wol außrauchen / vnd alsdann den Lufft von Mitternacht / oder Aufgang der Sonnen etlich Tag durchgehen lassen ; Es seynd auch die Klufften in den Zimmern wol mit Essig außzufrischen / hernacher zuverwerffen / vnd zuvermachen / dergleichen Mittel man sich sonderlich in denen Wirthshäusern vnd andern Orthen / wo vil frembde Leuth ein : vnd außgehen / daß man nicht versichert ist / ob nicht vnter denenselben ein oder mehr Persohnen sich eine zeitlang (wann es auch nur ein Viertelstund wäre) auffgehalten / vnd das Pestgiffth hinter ihnen gelassen haben möchten / unverzängt zugebrauchen hat.

Die Mobilia so der Inficirte gebraucht / in das Lazareth zuführen.

Die in denen inficirten Häusern vnd Zimmern sich befindende Mobilien betreffend / ist vnter denenselbigen folgender Unterschied zumachen ; Und zwar die Erste / als die gefährlichste / nemblichen die jenigen Klaider / Beth : Leingewand / vnd andere Sachen / so des Giffths fähig seynd / vnd der Inficirte in seiner Kranckheit gebraucht / oder berührt hat / sollen obvermelter massen / sambt denen Krancken oder Verstorbene auf den darzu bestellten Wagen geladen / vnd in das Lazareth gebracht / das geringste auch darvon bey hoher Straff nicht verhalten / sondern alles vnwaigerlich außgefolgt werden.

Mobilia so von Inficirten nit berührt / zu säubern.

Die anderte / Mobilien, welche zwar in denen Zimmern / wo der bereit Inficirte gelegen / sich befinden / aber von demselben nicht gebraucht / noch berührt worden / als da seynd Tappezerereyen / Spallier / Bilder / vnd was in Kästen vnd Trüchen gelegen / weilen sie auch nicht ohne Gefahr seynd / mag zwar ein jeder behalten / doch daß er dieselbige mit gehörigen Mitteln / durch Rauchung / Wasser / vnd Lufft / nach jedes Urth vnd Ausschafft /

genschafft / durch die in dergleichen Sachen verständige säubern vnd versichern lasse.

Die Dritte Art der Mobilien aber / von welchen nur ein Zweifel oder Vermuthung ist / daß sie in inficirten Häusern gewesen / oder von dergleichen Leuthen gebraucht oder berührt worden seyn / sonderlich in denen Wirthshäusern / vnd deren Orthen / wo villerley Leuth ein : vnd außgehen / vnter welchen man nicht versichert ist / daß nicht etwo inficirte Personen darunter gewesen seyn möchten / können in denen Häusern selbstn gereinigt / vnd gesäubert werden / vnd zwar auff nachfolgende Weiß : Daß man allerley Leingewand / auff die Vier vnd Zwainzig Stund / in eine scharpffe Laugen / oder wol gefalzen / oder mit Essig eingesäuerten Wasser einwaiche / hernach wie mans ins gemein pflegt / außwasche / in freyen Luft trücfene / alsdann über ein starcke Glut / warinn von obgemelten Rauchwerck zuwerffen / halte / vnd wol rauche / anders Gewand aber von Tuch / Leder / Zeug / oder Seiden / solle gleichfals gewaschen / oder da es ohne Verderbung nicht beschehen kan / wenigst mit ringer Laug / ein wenig gefalzen : oder mit Essig angefrischten Wasser eingefeuchtet / am freyen von Mitternacht oder Aufgang der Sonnen gehenten Luft getrücfnet / vnd hernacher wol gerauchet / die Federbether vnd Maderazen aber eröffnet / die Federn vnd Woll heraus genommen / die Woll geleüttert / vnd wider geschlagen / die Ziechen aber / wie oben von dem Leingewand gedacht / gewaschen / alsdañ alles wol gelüfftert / vnd gerauchet werden ; Zu noch mehrerer Versicherung aber / können solche Ziechen / oder Uberziech / vorhero Zwen Tag in einem fließenden Wasser an Stricken angehencket / eingewaicht werden.

Betreffent die Reinigung der Bücher / Pappier / Brieff vnd dergleichen / solle man dieselbe / nach dem sie vorhero wol auffgemacht / durchblettert / vnd auß dem Leder oder Umbschlag genommen werden / einen ganzen Tag am Luft ligen lassen / alsdañ über einen : oder andern Essig dünst / über Schwefel oder andern Rauch / oder auch über einen frisch abgelöschten Kalch halten / vnd muß dise Dünst / vnd Rauchung an einem kalten Ort beschehen.

Mobilien
welche in
Zweifel
von Inficir-
ten berührt
zuseyn / zu
säubern.

Bücher /
Pappier /
vnd Brieff
zureinigen.

Die von
Inficirten
berührte
Mobilien
nicht selbst
zureinigen.

Soll ein
eigner Wa-
gen herumb
gehen/ die
inficirte
Sache ins
Lazaret zu-
führen.

Es solle sich aber keiner / Er sene wer Er wolle / vnterstehen / diejenige Mobilien, welche von denen Inficirten gebraucht / oder berührt worden / mit dergleichen Mitteln selbst zu säubern / vnd zu reinigen / sondern dieselbe vnfehlbar in das Lazaret erfolgen lassen :

Destwegen dann nicht allein in wärenter Contagion, sondern auch wann solche auch widerumben nachlasset / ein eigener Wagen herumb gehen wird / damit diejenige / welche dergleichen auß Ubersehen hinterblibene Sachen / nicht gern selbst bis ins Lazaret schicken wolten / solche darauff laden lassen / vnd derselben frey vnd ledig werden können.

Hierauff nun / gebieten Wir / daß ein jeder diser obstehenden männiglich zu Nutzen vnd Heyl angesehenen Ordnung / mit äußerstem Fleiß nachkomme / vnd darwider zuhandlen sich keines wegs vnterstehe : widrigen falls derselbe / als ein Verächter Unserer Kayserl. vnd Lands-Fürstlichen Gebott / vnd dem gemeinen Weesen schädlicher Ubertreter / so andere / sambt sich selbst in die Gefahr des Lebens zubringen / begehrt / mit exemplarischer vnnachlässlicher Straff an Leib vnd Gut / gestalten Sachen nach / belegt werden solle.

Execution
diser Ord-
nung ist
Burger-
meister vnd
Rath anbe-
fohlen.

Und damit auch allerhand Unordnungen vmb sovil mehrers verhütet werden / haben Wir über die Infections-Sachen machende Dispositiones vnd Anstalten die manutention, vnd Execution denen Ehrsamten Weisen Unsern besonders Lieben Getreuen N. Burgermeister vnd Rath diser Unserer Haupt- vnd Residenz-Statt Wienn (jedoch mit Ober-Inspection Unserer N. Oe. Regierung) dergestalt von Neuem gnädigst anbefohlen / vnd eingeräumt / daß Sie diß Orths mit männiglich / Er gehöre vnter was Instanz Er wolle / in : vnd außser der allhiefigen Statt / Er sene auch in Burgerlichen oder befreyten Häusern / vnter denen Jägern / im Hof : oder Soldaten-Quartiren auff denen Pasteyen / oder anderstwo / wie auch in denen außser des Burgfrids gelegenen Orthten / zu St. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / vnverhindert schaffen / vnd disponiren / die Ungehorsame zu schuldigen parition vnd observanz anhalten / auch

auch sonsten alles vnd jedes / was dise Infections-Ordnung vermag / thun vnd vornemen mögen / vnd sollen ; Wie Wir dann allen andern Instanzen , auch gar dem Obristen Hofmarschallen-Ambt / vnd Hof : Kriegs-Rath / ingleichem den Obrigkeiten bey S. Ulrich / Neustift vnd Neubau disfalls (doch in andere Weeg ihnen unpräjudicirlich) über die noch den Andern Octobris des 1649. vnd dann den dreyßigsten Octobris des 1655ten Jahrs publicirte Patenten / nochmals wisent vnd wolbedächtlich hiemit derogirt haben wollen.

Wanach dann sich ein jeder zurichten / vnd allen dem jeningem / was über dise Ordnung die von Wienn disponirt , ohne einzige Waigerung zubequemen / auch sich aller Widersetzlichkeit vnd Ungehorsams zuenthaltten hat / so lieb ihme ist / Unsere hohe Ungnad / vnd obermelte angetrohetete Straff zuvermenden /c. Das mainen Wir ernstlich / vnd beschicht hieran Unser gnädigster Willen. Geben in Unserer Statt Wienn / den Neundten Januarij , im Sechzehnhundert / Neun vnd Sibenzigisten / Unserer Reiche des Römischen im Ain vnd Zwainzigisten / des Hungarischen im Vier vnd Zwainzigisten / vnd des Böhaimbischen im Drey vnd Zwainzigisten Jahr.

Commissio Domini Electi.
Imperatoris in Consilio.



I N D E X

Über die in margine gesetzte notata.

A.

	Folio.
Keine Ayrschallen auff Gassen zu schütten. // //	5
Schändliche Aufgüß zu vermeiden. // //	8
Ankommende Frembde fleissig zu examinieren. // //	11
Und die Verdächtigen nicht zu passiren. // //	11
Obrigkeiten vnd Ambleuch / sollen die contagiosen Verther der Regierung anzeigen. // // // //	11
Die von gesunden Orthen Ankommende / sollen mit Attestation versehen seyn.	13
Das Lazareth mit Geistlichen / Arzt / Vatter / und andern nochwendigen Personen zu versehen. // // // //	14
Neben dem M. sanitatis sollen vier Arzt vnd Bschauer gehalten werden.	17
Dise sollen Trunckenheit meyden. // // //	17
In Fällen wo sie anstehen / sich bey M. sanitatis Raths erhollen.	17
Taugliche Spörrer / Auff: vnd Nachseher / zu verordnen.	18
Deren insicirten Kindern Amel / vnd Warterin zu bestellen.	21
Spörrer / Auff: vnd Nachseher / sollen die Spörn öftters visitiren.	22
Gesunde Zimmer aufzuräuchen / vnd mit Essig zu besprengen.	22
Keinen insicirten anzulehren / daß er ein anders Orth benenne.	24
Welche eygene Häuser oder Gärten vor der Statt haben / mögen sich derselben bedienen.	25
Magister sanitatis, Arzt / Bschauer / ic. sollen nit vnter andere Leuth gehen. // // // //	29
Soll eygner Wagen herumb gehen / die insicirte Sachen ins Lazareth zu führen. // // // //	36

I N D E X.

B. P. W.

	Folio.
Von Besserung des Lebens.	2
Wann Bettglocken geleutet wird / zu betten.	3
Wurmfichtig Obst abzuschaffen.	4
Kein Blut / Bainer / von abgetödtten Viech auff Gassen zu schütten.	5
Weißgärber / sollen Haut / vnd Fell nit in der Statt paizen.	7
Dieselben vor der Statt auffhencken.	7
Bei Brünnen kein Todten-Gewandt / oder andere vnsaubere Wäsch zu waschen.	7
Kein vnwürdigen Beetler zu gedulden.	10
Visitation deren Quatemberlich fürzunehmen.	10
Soll kein Beetler über Nacht in der Statt bleiben.	10
Bei der Post auff Carrier , Brieff / vnd ankommende Leuth gut Obacht zu geben.	12
Von frembden Orthen wo die Pest regiert / soll keiner hiesiger Statt zurais sen.	12
Wann solcher ersehen wird / dem Burgetmeister anzuzeigen.	12
Vor die inficirte Priester zu exponiern.	14
Ingleichen vor diejenige / welche contumaciam machen müssen.	14
In der Spitlau Wacht zu bestellen.	15
Ander Doctores , Wundartz / ic. sollen nicht zu denen inficirten gehen.	15
Wo sie vnwissent zu einer derogleichen Persohnen kämmen / sollen sie sich als dann 8. Tag absentiern .	16
Wann sich Doctores , Barbierer / ic. heimlicher Curen unterstunden / sollen sie gestrafft werden.	16
Neben dem M. sanitatis sollen 4. Arzt vnd Bschauer gehalten werden.	17
Dise alle sollen Trunckenheit meiden.	17
In Bschau-Zecln / die mit gefährlichen Kranckheiten einzuschreiben.	17
Bschauer vnd Arzt / wo sie anstehen / sollen sich bey Magister sanitatis Raths erhollen .	17
Vor Bschau-Zecl / von Armen nichts : von andern aber vier Groschen nemmen .	18
Bethgewandt / vnd gefährliche mobilia ins Lazareth zu bringen.	18
Dasselbe zu säubern / zu gebrauchen / vnd das übrige zu verbrennen .	19
In gesperten Häusern soll kein Gebäu geführt werden.	20
Denen Weichenden auß inficirten Häusern keine überflüssige mobilia mitzu- lassen.	20
Denen inficirten Kindern / Ameln / vnd Warcerin zu bestellen.	21
Schwarze Peterschen gleich der Infektion zu halten.	22
Bei verdächtigen Anzeigen / alsobalden Bschau fürzunehmen.	23
Denen	

I N D E X

Folio.

Denen inficirt Sterbenden ein warm gebäet : oder in heißen Wasser geneßtes Brod / auff den Mund zu legen.	24
Umb deß inficirt Sterbenden Ligerstatt warm Wasser zu setzen.	24
Die in Vorstätten inficirt werden / sollen sich darauß beschauen lassen.	27
In Kirchen soll ein brennend Feuer herumb getragen werden.	28
Magister Sanitatis, Arzt/ Bschauer/ sollen mit vnter andere Leuth gehen.	29
In Leuthgeb : vnd Würrthshäusern seyn die Spilleuth verbotten.	29
Das Weinleuthgeben / vnd Speisen in denen Quartiern abzustellen.	30
Brantwein vnd Schweinen Fleisch ist verbotten.	30
Die gespörten Zimmer wider zu eröffnen.	32
Bücher / Papier / vnd Brieff zu reinigen.	35
Soll eygener Wagen herumb gehen / die inficirte Sachen ins Lazareth zu führen.	36
Execution diser Ordnung ist Burgermeister vnd Rath anbefohlen.	36

C. K. Z.

Keller oder Trindstüben an Sonn : vnd Feirtagen vor 9. Uhr nit zu eröffnen.	3
Dieselben im Sommer umb 9. vnd Winter umb 8. Uhr zu spören.	3
Cucumern abzuschaffen.	4
Keine Köpff von abgetödtten Viech / Krauchblätter / Krebs auff Gassen zu schütten.	5
Sauer Kraut fleissig zusaubern / vnd das Abschöpf Wasser an abseytige Orth zu tragen.	5
Dasselb vor der Statt zu verkauffen.	5
Käsestecher sollen mit den Käsen keinen Gestand verursachen.	5
Todte Krebsen alsobald in die Donau zu tragen.	7
Kürschner sollen Haut vnd Fell nit in der Statt paissen.	7
Dieselben vor der Statt auffhengen.	7
Keine Kranck : oder todte Menschen vnd Viech auff die Gassen zu legen.	8
Rehrmüß vor die Statt hinauß zu tragen.	8
Commisarios in allen Gassen zu verordnen / die auff Sauberkeit achtung geben.	9
Obriigkeiten vnd Ambleuth / sollen contagiose Verther der Regierung anzeigen.	11
Bey der Post auff Curier, Brieff / vnd ankommende Leuth gute obacht zu geben.	12
Vor die / welche Contumaciam machen müssen / Priester zu exponiern.	14
Vor die Contumacirende in der Spitalau Hütten auffzuschlagen.	15

Kle

I N D E X.

	Folio.
Anderer Doctores, Arzt/ <i>ic.</i> sollen nicht zu den Inficirten gehen.	15
Wo sie zu einer dergleichen Persohn kämmen / sollen sie sich alsdann 8. Tag absentirn.	16
Wann sich Doctores, Barbierer/ <i>ic.</i> heimlicher Curn unterstunden/ sollen sie gestrafft werden.	16
Arzt vnd Bschauer sollen Trunckenheit meyden.	17
Hund / Kagen / oder Tauben in inficirten Zimmern zu vertilgen.	20
Die inficiert verstorbene Todten in kein verschlossene Truhen zu legen.	24
Trinckstüben werden gänglich eingestellt.	29
Tänclereyen desgleichen.	30
Was von Kleidern / Tapezereyen / zu verkauffen vorkombt / soll bey denen deputirten Commissarien angemeldet werden.	31
Tröstern auß der Statt zu führen.	32
Keine Tauben / vnd Schwein zu halten.	32

E.

Kein Eingewaid von abgetödtten Viech auff Gassen zuschütten.	5
Vor den Häusern / Schnee vnd Eys aufzuhacken.	6
Gesunde Zimmer aufzurachen / vnd mit Essig zu besprengen.	22
Die gespörten Zimmer wider zu eröffnen / vnd zu säubern.	32
Execution diser Ordnung ist Burgermaister vnd Rath anbefohlen.	36

F. V.

Von Gottslästern / Vnzucht vnd übermäßigen essen vnd trincken sich zu enthalten.	3
Volltrincken / vnd Schweinen Fleisch zu vermeyden.	4
Saul vnzeitig Obst abzuschaffen.	4
Vbrig Obst vor der Statt bey der Donau fail zu haben.	4
Kein vngesund Viech zu schlachten.	4
Vnd das Fleisch nicht wärmer aufzuhacken.	4
Kein Vnflac auff Gassen zu schütten.	5
Gedörrt vnd gesalzene Fisch öftters zu erfrischen/ vnd das stinckent Wasser vor die Statt hinauß zutragen.	5
Handlsleuth vnd Fleischbacker sollen kein vngearbeitete Ochsenhäut / oder andere Fell in der Statt auffhengen.	7
Vnsaubere Wäsch / oder Todten-Gewandt beym Brünnen nit zu wa- schen.	7
In Vorstätten St. Ulrich/ <i>ic.</i> soll Sauberkeit gleich wie in der Statt gehalten werden.	7

I N D E X.

Folio.

Freymann zuverhalten / das todte Viech von Gassen alsobalden weg zu bringen.	9
Freymann solle auß todten Viech kein Inſlet ſchmelzen.	9
Noch die Haut in der Statt auffhengen.	9
Kein Unwürdiger Bettler ſolle gedultet werden.	10
Kein Herrn : oder Dienſtloß vnnützes Gefinde ſoll nit über Nacht in der Statt bleiben.	10
Die frembde Orth / wo ſich die Contagion mercken läßt / auff Tafeln bey den Thören anzuschlagen.	11
Die frembd ankommende fleißig zu examinieren.	11
Vnd die Verdächtigen nicht zu paßieren.	11
Von frembden Orthen / wo die Peſt regiert / ſoll keiner hieſſiger Statt zu raiſen.	12
Wann ſolche erſehen werden / dieſelbe dem Bürgermaister anzuzeigen.	12
Das Lazareth mit Geiſtlichen / Arzt / Vatter / vnd andern nothwendigen Perſohnen zu verſehen.	14
Die Victualien vor das Lazareth an gewiſſes Orth zu ſetzen.	14
Neben dem M. Sanitatis vier Arzte vnd Bſchauer gehalten werden.	17
Von andern Fahrnuſſen nichts zu verwenden.	18
Denen Verſpörten die Nothdurfft zutragen zu laſſen.	21
Spörter / Auff : vnd Nachſeher / ſollen die Spörn öftters viſitieren .	22
Bei verdächtigen Anzeigen alsobalden Befchau fürzunehmen.	23
Die inſiciert verſtorbene Todten / in kein verſchloſſene Truh zu legen.	24
Die in inſicirten Häuſern vneingespört bleiben / ſollen ſich 14. Täg inhalten.	26
Die in Vorſtätten inſicirt werden / ſollen nicht in die Statt gehen.	27
Sondern ſich darauß beſchauen laſſen.	27
Von frembden inſicirten Orthen / ſoll niemand allhero gelaffen werden.	27
Schuelen / Sailbader / vnd ſechſchuelen einzustellen.	30
Zu Infections Zeiten / kein frembden Leſer von verdächtigen Orthen in die Statt zu laſſen.	31
Frembde Fuhrleuch ſollen in der Statt nicht einſtellen / noch auff der Gaſſen fürtern .	32
Nach Säuberung der geſpörten Zimmer die Feuſter 20. oder 30. Täg offen zu laſſen / vnd Feuer anzuzünden.	33
Mehrere Verſicherung über die fürgenommene Säuberung .	33

G.

Von Gottsläſterung / Bnzucht / vnd übermäßigen eſſen / vnd trincken ſich zu enthalten.	3
---	---

Gemain

I N D E X.

	Folio.
Gemain Obst abzuschaffen. // // // //	4
Gedörzt vnd gesalgene Fisch öfters zu frischē / vnd das stinckent Wasser vor die Statt hinaus zu tragen. // // //	5
Gassen zusamb zu kehren. // // // //	6
Sümpff vnd Grueben in Gassen aufzupflastern / oder zu verschütten. //	6
Gail vnd Müst zeitlich auß den Häusern hinweg zu bringen. //	8
Die von gesunden Orthen ankommende / sollen mit Attestation versehen seyn. // // // // //	13
Das Lazareth mit Geistlichen / Arzt / Vatter / vnd andern nothwendigen Persohnen zu versehen. // // // //	14
Die mit Gefährlichen Kranckheiten umbständig zu examinieren. //	17
Vnd in Vschau Zetl einzuschreiben. // // //	17
Bethgewandt / vnd gefährliche mobilia ins Lazareth zu bringen. //	18
In gespörten Häusern soll kein Gebäu geführt werden. //	20
Bey Spörrung der inficirten Häuser die Gesunden heraus zu schaffen. //	20
Wie es mit groß schwangern Weibern zu halten. //	20
Gesunde Zimmer aufzurauchen / und mit Essig zu besprengen. //	22
Denen inficirt Sterbenden ein warm gebäer : oder in haissen Wasser genes ces Brod auff den Mund zu legen. // //	24
Keinen Inficirten auff Gassen zu stossen. // //	24
Welche eygene Häuser / oder Gärten in Vorstätten haben / mögen sich derselben bedienen. // // //	25
Welche im Lazareth gesund worden / sollen noch 40. Tag an einem andern Orth contumaciam machen. // // //	27

H.

Heimlichkeiten nicht überlauffen : sondern zeitlich in Winter raumen zu lassen. // // // //	6
Wo Hiener vnd Tauben gehalten werden / die Orth fleissig zu puzen. //	6
Handlsleuch / vnd Fleischhacker / sollen kein vngearbeitete Ochsenhäut / oder andere Fell in der Statt auffhencken. // //	7
In Häusern vnd Höfen soll auch Sauberkeit gepflogen werden. //	8
Herrn : oder Dienstloß vnnützes Gefind soll nicht über Nacht in der Statt bleiben. // // // //	10
Vor die Contumacirende in der Spitalau Hütten aufzuschlagen. //	15
Da die Infection darin einreisset / dieselben abzubrennen. //	15
Wann sich Doctores , Barbierer heimlicher Curen vnterstunden / sollen sie gestrafft werden. // // //	16
Hund / Katzen / oder Tauben / in inficirten Häusern zu vertilgen. //	20

I N D E X

Folio.

Zu den inficirt schwangern Weibern die jüngste Hebam zu verordnen.	21
Denen inficirt Sterbenden ein warm gebäet: oder in heißen Wasser genesttes Brod auff den Mund zu legen.	24
Welche eygene Häuser / oder Gärten in Vorstätten haben / mögen sich derselben bedienen.	25
Hochzeiten / Kindstauffen / ic. auff das engist einzuziehen.	29
Die Heimblichkeiten nicht zu eröffnen.	32

I. Y.

Die Inficirte mit den Heiligen Sacramenten zu versehen.	13
Vor dieselbe Stuben vnd Kämmer im Lazareth zu zurichten.	14
Sie mit essen / trincken / Ligerstatt / ic. zu versorgen.	14
Wo ein Persohn inficirt erfunden wird / soll sie dem Burgermaister angezeigt werden.	16
Die Instrumenta, so den Pestfüchtigen appliciert: sollen zu gesunden weiter nicht gebraucht werden.	17
Bei Spörrung der inficirten Häuser die Gesunden herauß zu schaffen.	20
Denen Weichenden auß inficirten Häusern keine überflüssige mobilien mitzulassen.	20
Zu denen inficirt schwangern Weibern / die jüngste Hebam zu verordnen.	21
Von frembden inficirten Orthen / soll niemand allhero gelassen werden.	27
Soll eygener Wagen herumb gehen / die inficirte Sachen ins Lazareth zu führen.	36

L.

Leederer sollen Haut vnd Fell nit in der Statt parken.	7
Dieselben vor der Statt auffhencken.	7
Bei der Post / auff Curier, Brieff / vnd ankommende Leuch gute Obacht zu geben.	12
Das Lazareth mit Geistlichen / Arzt / Vatter / vnd andern nothwendigen Persohnen zu versehen.	14
Wie auch Stuben / vnd Cammer / vor die Inficirte zu zurichten.	14
Dieselben mit Essen / Trincken / Ligerstatt / ic. zu versorgen.	14
Die Lebens-Mittel / so hinaus geschickt werden / an ein gewisses Orth zu setzen.	14
Leingewande / so ins Lazareth gebracht wird / zu säubern / vnd zu gebrauchen / das übrig zu verbrennen.	19
Vmb des inficirt Sterbenden Ligerstat warm Wasser zu setzen.	24

Die

I N D E X.

	Folio.
Die inficiert verstorbene Todten in ein leines Tuech einzunähen.	24
Welche in Lazareth gesund worden / sollen noch 40. Tag an einem andern Orth contumaciam machen.	27
Bey Leuchgebung der Wein mit vil Leuch zusammen kommen zu lassen.	29
In Leuchgeb : vnd Wirthshäusern seyn die Spilleuth verboten.	29
Das Wein Leuchgeben vnd Speisen in Quartiern abzustellen.	30
Soll eygener Wagen herumb gehen / die inficirte Sachen ins Lazareth zu führen.	36

M.

Möbrangen sauber zu halten / vnd die Rinnea täglich zweymahl mit Wasser zu erfrischen.	5
Müß vnd Gail zeitlich auß den Häusern hinweg zubringen.	8
Magister sanitatis solle sein Ambt verrichten.	15
Andere Medici, Wundarzt / ic. sollen nicht zu den Inficirten gehen.	15
Wo sie vnwissent zu einer derogleichen Persohnen kämmen / sollen sie sich also dann 8. Tag absentiern.	16
Wo ein Medicus sich omb die völlige Cur des Inficirten annehm / hat er sich anderer Patienten zu entschlagen.	16
Über mobilien / so ins Lazareth gebracht werden / Monatlich einen Extract den Aufseher zu geben.	19
Denen auß inficirten Häusern Weichenden kein überflüssige mobilien mitzulassen.	20
Magister Sanitatis, Arzt / Bschauer / sollen nit vnter andere Leuth gehen.	29
Mehrere Versicherung über die sürgenommene Säuberung.	33
Mobilia, so der Inficirte gebraucht / ins Lazareth zu führen.	34
Mobilia, so von Inficirten nit berührt / zu säubern.	34
Mobilia, welche in Zweifel von Inficirten berührt zu seyn / zu säubern.	35
Die von Inficirten berührte Mobilia nicht selbst zu reinigen.	36

N.

Neustiffe / Neuban' ic. soll Sauberkeit / gleich wie in der Statt halten.	7
Taugliche Spörret / Auff : vnd Nachseher zu verordnen.	18
Spörret / Auff : vnd Nachseher die Spörn öftters visiciern.	22
Wann Infection von neuem eingriff / zum andernmahl zu spörren.	33

O.

Saul / vnzeitig / wurmstichich Obst abzuschaffen.	4
N	Ubrig

I N D E X.

Folio.

Ubrig Obst vor der Statt bey der Donau fail zu haben.	4
Handlsleuth / vnd Fleischhacker sollen kein vngearbeite Schenbäut / oder andere Fell in der Statt auffhencken.	7
Frembde Orth / wo sich die Contagion mercken laßt / auff Tafeln bey den Thor anzuschlagen.	11
Obrigkeiten vnd Ambtleuth sollen Contagion Dercher Regierung anzeigen.	11
Von frembden inficirten Orthen soll niemand allhero gelassen werden.	27

Q.

Das Wein leuthgeben / vnd Speisen in Quartiern abzustellen.	30
Zeitungsinger / Quacksalber / ic. abzuschaffen.	30

R.

Sauere Rieben fleissig zu säubern / vnd das Abschöpf-Wasser an absentige Orth zu tragen.	5
Dieselben vor der Statt zu verkauffen.	5
Riemer sollen Häut vnd Fell nit in der Statt paiken.	7
Dieselben vor der Statt auffhencken.	7
Gesunde Zimmer außzu Rauchen / vnd mit Essig zubesprengen.	22
In Kirchen soll ein Rauch von Cronabethstauden gemacht werden.	28
Krebs / Zwisel / Sauerkraut / vnd Rieben vor der Statt fail zuhaben.	30

S.

Von Sünden vnd Lastern abzustehen.	2
Schweinenfleisch zu vermeyden.	4
Schwamen abzuschaffen.	4
Keine Schnecken auff Gassen zu schütten.	5
Sauerkraut / vnd Rieben fleissig zu säubern / vnd das Abschöpf-Wasser an absentige Orth zu tragen.	5
Dasselbige vor der Statt zu verkauffen.	5
Vor den Häusern / Schnee vnd Eys auffzuhacken.	6
Sümpff vnd Grueben in Gassen außzuplastern / oder zu verschütten.	6
Keine Schwein in der Statt zu halten.	6
Sauberkeit / solle in Vorstätten / Leopold Statt bey St. Ulrich / ic. eben so wol als in der Statt gehalten werden.	7
Sauberkeit soll auch in Häusern vnd Höfen gepflogen werden.	8
Schändliche Aufgüß zu vermeyden.	8

Auff

I N D E X.

Folio.

Auff Sauberkeit achtung zu geben / in allen Gassen Commissarios zu verordnen.	9
Die Inficirte mit den Heiligen Sacramenten zu versehen.	13
Vor die Contumacirende in der Spiclau Hütten auffzuschlagen.	15
Daselbst Wacht zu bestellen.	15
Taugliche Spörre / Auff: vnd Nachseher zu verordnen.	18
Was Gestalten die Spörr der inficirten Häuser / vnd Zimmer beschehen solle.	19
Wey Spörrung der inficirten Häuser / die Gesunden heraus zuschaffen.	20
Wie es mit groß Schwangern Weibern zu halten.	20
Was Gestalten die Saugent : vnd andere inficirte Kinder zu vnterbringen.	21
Zu den inficirt Schwangern Weibern die jüngste Hebam zu verordnen.	21
Sehr Krancke in gespörten Häusern zu lassen.	21
Schlösser zu verspörten Häusern sollen zween Schlüssel haben.	22
Schwarze Peterschen gleich der Infection zu halten.	22
Spörre / Auff: vnd Nachseher sollen die Spörren öfters visitiern.	22
In Leuthgeb vnd Wirthshäusern seyn die Spilleuch verboten.	29
Das Wein Leuthgeben vnd Speisen in Quartiern abzustellen.	30
Schuelen / Failbader / vnd Fechtschuelen einzustellen.	30
Brandwein vnd Schweinenfleisch wird verboten.	30
Krebs / Zwifel / Sauer Kraut / vnd Kueben vor der Statt fail zuhaben.	30
Keine Tauben / vnd Schwein zu halten.	32
Säuberung der gespörten Zimmer.	32
Mehrere Versicherung über die fürgenommene Säuberung .	33
Mobilia, so von Inficirten nit berührt / zu säubern.	34
Mobilia, welche in Zweifel von Inficirten berührt zu seyn / zu säubern.	35

E N D E.



I N D E X

Folio

37 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 36 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 35 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 34 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 33 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 32 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 31 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 30 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 29 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 28 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 27 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 26 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 25 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 24 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 23 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 22 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 21 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 20 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 19 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 18 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 17 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 16 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 15 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 14 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 13 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 12 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 11 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 10 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 9 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 8 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 7 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 6 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 5 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 4 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 3 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 2 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua
 1 Modis, in quibus locutiones variabiles in lingua

C O N T













